



BMF

BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Familie und Steuern



Impressum

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:

Bundesministerium für Finanzen

Abteilung V/7 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Hintere Zollamtsstraße 2b, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: BMF

Konzeption, Design, Text:

Jeitler & Partner Werbeagenten · www.werbeagenten.com

Fotos: iStockphoto · Shutterstock

Druck: Druckerei des BMF

Redaktionsschluss: März 2012

Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Eltern!

Zu meinen wichtigsten Aufgaben als Finanzministerin gehört, bestmögliche Rahmenbedingungen für Familien mit Kindern in unserem Land zu schaffen. Denn Familien sind das höchste Gut und Kinder die Zukunft unserer Gesellschaft. Wir müssen daher alles unternehmen, um Familien bestmöglich zu fördern und weiter zu entlasten.

Auch das Steuerrecht hat sich an den Bedürfnissen der Familien zu orientieren – nicht umgekehrt. Daher arbeiten wir bereits an konkreten Plänen, um unser Steuersystem einfacher, leistungsgerechter und vor allem familienfreundlicher zu gestalten. Die bestehenden steuerlichen Begünstigungen haben wir nun für Sie in diesem Ratgeber zusammengefasst und familienfreundlich aufbereitet, damit Sie hilfreiche Tipps für Ihre jeweilige Familiensituation finden können.

Darüber hinaus gibt Ihnen der neue Online-Familienrechner auf www.bmf.gv.at/familie, den wir gemeinsam mit der vorliegenden Broschüre „Familie und Steuern“ entwickelt haben, auf einfache Weise einen Überblick, wie viel Geld Sie im Rahmen der Arbeitnehmer/innenveranlagung erwarten können und wie hoch Ihre persönliche Familienförderung voraussichtlich ist.

Ich hoffe, Sie können diese Informationen bestmöglich nutzen und wünsche Ihnen sowie Ihrer Familie alles Gute für die Zukunft.

A handwritten signature in black ink, reading 'Maria Fekter'. The signature is fluid and cursive.

Dr. Maria Fekter,
Finanzministerin

Inhaltsverzeichnis

Familien & Steuern	7
So einfach ist es, Steuern zu sparen	

INFORMATIONSTEIL

Individualbesteuerung in Österreich	11
Die Grundlagen	

Bares Geld auf die Hand!	13
Die Arbeitnehmer/innenveranlagung macht's möglich!	

Familienzuwachs & jüngere Kinder	15
We are family!	

Kinderbetreuung	18
Tagesmutter, Kindergarten & Co.	

Erwachsen werdende Kinder	20
Aus Kindern werden Leute	

Familien mit mehreren Kindern	23
Deine, meine, unsere	

Gesundheit	25
Fit und gesund	

Behinderung	29
Besondere Steuererleichterung für besondere Menschen	



Alleinverdiener/innen	32
Einer für alle	
Alleinerzieher/innen	35
Allein und doch zu zweit oder zu dritt	
Unterhalt	37
Absetzbetrag, Pflicht & Co.	
Allgemeines zu Einkommen und niedrigen Einkommen	39
Tipps und Infos rund ums Einkommen	
STEUERBEISPIELE FÜR FAMILIEN	
Ehepaar mit 1 Kleinkind	43
Lebensgemeinschaft mit 2 Kindern	45
Ehepaar mit 4 Kindern	47
Alleinerzieherin mit 1 Volksschulkind	49
Ehepaar mit 1 Volksschulkind, 2 Kinder aus erster Ehe	51
UNTERSTÜTZUNG VON VIELEN SEITEN	
Alle familienbezogenen Leistungen des Bundes im Überblick	56
Checkliste	66
Stichwortverzeichnis	67





Familien & Steuern

So einfach ist es, Steuern zu sparen

Familien mit Kindern haben meistens genug damit zu tun, ihren Alltag zu managen. Wer hat da noch Zeit, sich intensiv mit dem Thema Steuern auseinanderzusetzen? Dabei gibt es in Österreich für Eltern und Kinder jede Menge Vorteile, die das Familienbudget entlasten.

Steuern sparen für jedermann und jedefrau

Wir haben für jede Familienkonstellation die wichtigsten Steuertipps zur Arbeitnehmer/innenveranlagung zusammengefasst: Familien mit Kleinkindern, Familien mit erwachsenen Kindern, Familien mit mehreren Kindern, Patchworkfamilien, Alleinerzieher/innen, Alleinverdiener/innen, unterhaltspflichtige Elternteile, Familien mit behinderten Kindern und viele mehr. Diese Broschüre bietet für Familien zahlreiche Tipps für die Arbeitnehmer/innenveranlagung und hilft, bares Geld zu sparen. Für Detailinfos und Fragen steht Ihnen das Infocenter Ihres Finanzamts gerne zur Verfügung.

In dieser Broschüre finden Sie Informationen zu folgenden Themen:

- Allgemeine Infos zum österreichischen Steuersystem
- Familienzuwachs & jüngere Kinder
- Kinderbetreuung
- Erwachsen werdende Kinder
- Familien mit mehreren Kindern
- Gesundheit
- Behinderung
- Alleinverdiener/innen
- Alleinerzieher/innen
- Unterhalt
- Allgemeines zu Einkommen & niedrigem Einkommen



Das Bürgerservice des Finanzministeriums bietet schnell und unbürokratisch Hilfe.

Persönliche Fragen werden telefonisch unter 0810 001228 beantwortet – Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr, österreichweit zum Ortstarif.



Erledigen Sie Ihre Arbeitnehmer/innenveranlagung 2011 via FinanzOnline! So kommen Sie einfach und schneller zu Ihrem Geld.



Der Familienrechner im Web

Berechnet wieviel Geld Sie zurückbekommen.

Sie möchten schon vor Abgabe Ihrer Arbeitnehmer/innenveranlagung wissen, was für Sie und Ihre Familie steuerlich drinnen ist? Und, ob Sie Geld zurückbekommen? Dann klicken Sie auf www.bmf.gv.at/familie und lassen Sie sich Ihre Steuerersparnis als Familie online berechnen. Individuell, anonym und kostenlos. Geben Sie Ihr Familieneinkommen, außergewöhnliche Belastungen und mehr ein. Nach wenigen Sekunden erfahren Sie, mit welcher Steuerersparnis Sie bei Ihrer Arbeitnehmer/innenveranlagung rechnen können.

Probieren Sie es einfach: www.bmf.gv.at/familie

Ihre Vorteile mit dem Familienrechner

- Bereits vorab informiert sein
- Anonym die Steuervorteile für Ihre Familie vorberechnen
- Individuell auf Ihre Familiensituation zugeschnitten
- Kostenloses Service des Finanzministeriums für Familien



Die tatsächliche Durchführung der Arbeitnehmer/innenveranlagung muss auf www.finanzonline.at erfolgen.

www.bmf.gv.at/familie
Berechnet Ihren Steuervorteil als Familie individuell, anonym und kostenlos.

Familienrechner

Partner 1: Minuswerts: Pluswerts: Ich bin Alleinverdiener

Partner 2: Minuswerts: Pluswerts:

Kind 1: Wichtiges Kind formale

Name: (Kind 1) Alter: 0

Bitte jedes Kind gesondert eingeben.

Kind wird steuerlich berücksichtigt:

bei Partner 1 bei Partner 2

Für dieses Kind werden:

Familienbeihilfe bezogen Familienbeihilfe und Alimente bezogen Alimente gezahlt

Kinderbetreuungskosten: 0,00 Ag. Belastungen m. Selbstbeh.: 0,00

Auswärtige Berufsbildung des Kindes Anzahl Monate:

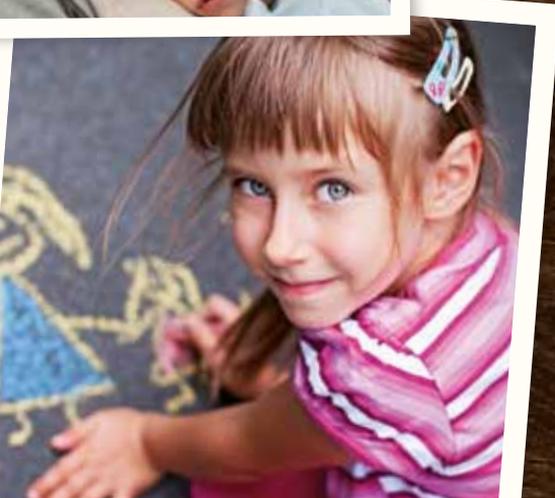
Bekleidung des Kindes

Familienergebnis

Familienjahresbruttokommen oder Familienbruttokommen	
Hoher Steueranteil	
angibt tatsächliches Familienjahresbruttokommen	

© Inzide electronic - All Rights Reserved. Alle Rechte vorbehalten. Wien, 2012.

Informationsteil



Individualbesteuerung in Österreich

Die Grundlagen

Grundsätzlich ist jede Person, die in Österreich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, steuerpflichtig. Seit den 70er-Jahren gibt es keine pauschale Familienbesteuerung mehr, sondern eine Individualbesteuerung. Um die Erwerbstätigkeit zu fördern, entschied man sich anstatt der Haushaltsbesteuerung für eine individuelle Steuer. Das heißt, Einkommen werden individuell bei dem/der Bezieher/Bezieherin des Lohns oder Gehalts besteuert. Je nach Familiensituation werden Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag und Kinderabsetzbeträge gewährt. So werden Leistungen und Förderungen individuell für Familien angepasst und alle Familienmitglieder steuerlich gleich behandelt.

Staatsbürgerschaft für Steuerpflicht nicht entscheidend

Alle Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, sind steuerpflichtig. Nach 6 Monaten Aufenthalt in Österreich tritt (rückwirkend) die unbeschränkte Steuerpflicht ein. Das bedeutet, dass alle in- und ausländischen Einkünfte in Österreich steuerlich erfasst werden.

Unterschied Lohnsteuer und Einkommensteuer

Grundsätzlich ist der Steuertarif von Lohn- und Einkommensteuer gleich. Die Erhebungsart ist unterschiedlich. Die Lohnsteuer wird vom Arbeitgeber automatisch einbehalten und jeden Monat an das Finanzamt abgeführt. Die Einkommensteuer wird im Veranlagungsweg erhoben. Der/die Steuerpflichtige muss eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abgeben.

Tipp: Ausfüllen und Abgabe online möglich auf www.finanzonline.at



Das Bürgerservice des Finanzministeriums bietet schnell und unbürokratisch Hilfe.

Persönliche Fragen werden telefonisch unter 0810 001228 beantwortet – Montag bis Freitag von 8.00 bis 17.00 Uhr, österreichweit zum Ortstarif.

Lohnsteuer

Arbeitnehmer/innen und Pensionist/innen in Österreich zahlen Lohnsteuer. Diese wird vom Arbeitgeber automatisch einbehalten und bis spätestens zum 15. des Folgemonats an das Finanzamt abgeführt.

Einkommensteuer

Die Einkommensteuer wird im Veranlagungsweg erhoben. Dazu muss vom Steuerpflichtigen eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abgegeben werden.

Freibetrag

Ein Freibetrag vermindert die Steuerbemessungsgrundlage.

Absetzbetrag

Im Gegensatz zu den Freibeträgen, die „nur“ den Betrag, von dem die Steuer berechnet wird, senken, werden die Absetzbeträge in voller Höhe direkt von der Steuer abgezogen.

Arbeitnehmer/innenveranlagung – wurde früher als „Jahresausgleich“ bezeichnet

Für die Abgabe Ihrer Arbeitnehmer/innenveranlagung haben Sie fünf Jahre Zeit. Der Antrag kann am einfachsten elektronisch über FinanzOnline ausgefüllt und übermittelt werden. Oder Sie benutzen das Formular L 1, das Sie ausgefüllt an Ihr Finanzamt per Post schicken oder persönlich abgeben.

Wann können Sie als Familie bei der Arbeitnehmer/innenveranlagung mit einer Gutschrift rechnen?

Wer während des Jahres unterschiedlich hohe Gehalts- oder Lohnzahlungen erhalten oder den Arbeitsplatz gewechselt hat, sollte auf jeden Fall eine Arbeitnehmer/innenveranlagung machen, denn das könnte Ihnen bares Geld in Form einer Steuergutschrift auf Ihr Privatkonto bringen! Wer ein sehr geringes Einkommen bezieht, hat möglicherweise zu viel Lohnsteuer gezahlt und darf deshalb mit einer Gutschrift rechnen. Wenn Sie Anspruch auf den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag haben oder/und auf ein Pendlerpauschale und dies bei der laufenden Lohnverrechnung noch nicht berücksichtigt wurde, bekommen Sie vom Finanzamt Geld retour.
Hinweis: Trifft nur zu, wenn Sie keine anderen Einkünfte beziehen!

Bares Geld auf die Hand!

Die Arbeitnehmer/innenveranlagung macht's möglich!

Früher als „Jahresausgleich“ bekannt, bringt die Arbeitnehmer/innenveranlagung Familien in Österreich jedes Jahr bares Geld ins Haus. Durch Jobwechsel, unterschiedlich hohe Bezüge und Absatzbeträge, die bei der Berechnung der Lohnsteuer noch nicht berücksichtigt wurden, haben Sie im Vorjahr unter Umständen zu viel an Steuern bezahlt. Mit der Arbeitnehmer/innenveranlagung können Sie sich diese zu viel bezahlten Steuern als Gutschrift zurückholen. Der Betrag wird Ihnen auf Ihr privates Konto überwiesen.

Dos and Don'ts:

Was Sie beim Umgang mit Ihrem Finanzamt beachten sollten

Nicht anrufen und nachfragen: Nach Abgabe Ihrer Arbeitnehmer/innenveranlagung kann ein telefonisches Nachfragen die Bearbeitung nicht beschleunigen.

Nicht vergessen: Geben Sie anstatt Ihrer Kontonummer nur noch BIC und IBAN an. Sie finden diese beiden Codes auf Ihrer Bankomatkarte oder Ihrem Kontoauszug.

Nutzen Sie FinanzOnline: Bequem und bedienungsfreundlich sind das Ausfüllen und Abgeben Ihrer Arbeitnehmer/innenveranlagung im Internet. Sie sparen Zeit und kommen schneller zu Ihrer Gutschrift.

Keine Beilagen: Verzichten Sie bei der Abgabe Ihrer Arbeitnehmer/innenveranlagung auf die Beilage von Lohnzetteln und Belegen (Rechnungen etc.).

7 Jahre: Bewahren Sie Lohnzettel und Belege (Rechnungen etc.) 7 Jahre bei sich zu Hause auf. Danach können Sie diese Unterlagen vernichten.

Vollständig ausfüllen: Für eine rasche Bearbeitung müssen Ihre persönlichen Daten sowie die Anzahl der bezugsauszahlenden Stellen sorgfältig ausgefüllt werden.



Auf www.finanzonline.at können Sie vorab eine anonyme Steuerberechnung durchführen und erhalten gleich eine Information über die zu erwartende Höhe Ihrer Gutschrift.



Auf www.finanzonline.at finden Sie weitere notwendigen Informationen und auch die FinanzOnline-Hotline hilft Ihnen unter 0810 221100 von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr österreichweit zum Ortstarif gerne weiter.

Ihre Vorteile mit FinanzOnline

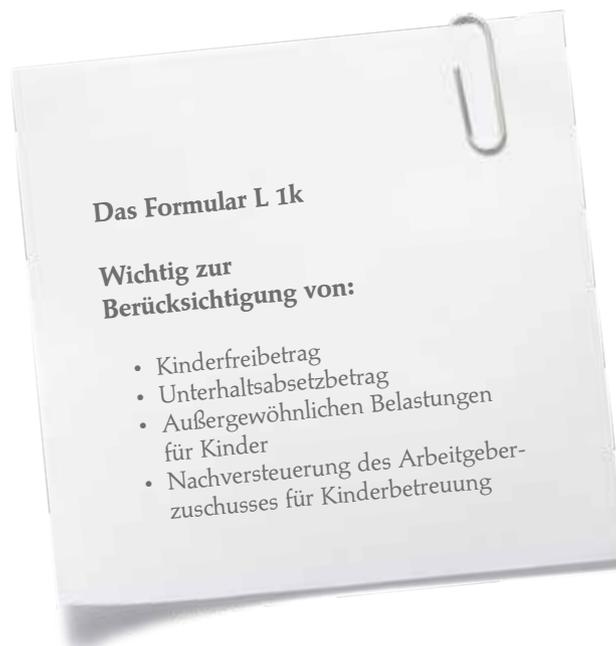
Einfach, bequem und schnell – www.finanzonline.at

- Rund um die Uhr verfügbar
- Amtswege per Mausclick bequem von zuhause aus
- Änderungen von personenbezogenen Daten per Mausclick möglich
- Aktuelle Abfrage Ihres Steuerkontos bzw. -aktes
- Bescheidzustellung in Ihren persönlichen Online-Postkasten
- Anonyme Steuerberechnung möglich
- Keine spezielle Software nötig
- Behindertengerechte Anwendung
- Handysignatur

www.finanzonline.at



Alle Formulare erhalten Sie kostenlos entweder bei Ihrem Finanzamt, telefonisch unter 0810 001228 oder auf www.bmf.gv.at, Rubrik „Tools“, „Formulare“.



www.bmf.gv.at/familie
Berechnet Ihren Steuervorteil als Familie individuell, anonym und kostenlos.



Familienzuwachs & jüngere Kinder

We are family!

Mehr als zwei Millionen Familien leben in Österreich und rund 80.000 Kinder werden jedes Jahr in unserem Land geboren.* Für viele der Eltern ist es das erste Kind. Die neuen Lebensumstände als Familie verlangen in den meisten Fällen neue räumliche Wohnverhältnisse, Anschaffungen wie Kinderwagen, Kinderausstattung, ein größeres Auto etc. Die jungen Eltern sind von einem Tag auf den anderen nicht nur mit neuen Pflichten, sondern auch mit höheren Kosten konfrontiert. Eine Zeit der Veränderung und Neuorientierung, die das österreichische Finanzministerium mit zahlreichen steuerlichen Entlastungen begleitet und unterstützt.

In Österreich ist die Unterstützung für Eltern und Kinder wohl einzigartig in Europa. Neben Mutterschutz, Wochengeld und Familienbeihilfe werden Familien auch bei der jährlichen Arbeitnehmer/innenveranlagung erheblich entlastet. Mit den richtigen Tipps können junge Familien dabei bares Geld sparen.

Was ist konkret steuerlich zu beachten, wenn Sie als junge Familie Ihre Steuern berechnen?

- Wochengeld, Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld sind steuerfrei.
- Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld werden bei der Berechnung der Einkunftsgrenze für den Alleinverdienerabsetzbetrag nicht berücksichtigt. **ABER:** Das Wochengeld wird für die Berechnung der Einkommensgrenze beim Alleinverdienerabsetzbetrag berücksichtigt.



* Statistik Austria, Stand 2010

Nicht vergessen!

**Wichtig bei der Mitversicherung
unehelicler Kinder:**
Familienstandsmeldung beim Standesamt
(Anerkennung der Vaterschaft)

Alleinverdienerabsetzbetrag beantragen!
Nur möglich, wenn alle Voraussetzungen
dafür erfüllt werden!

Kinderfreibetrag geltend machen!
(Formular L 1k)



„Mit dem Alleinverdienerabsetzbetrag verringert sich unsere Einkommensteuer jährlich um EUR 494,-. Das so gesparte Geld kommt gleich in unsere Urlaubskasse.“

Florian Koch, Tochter Anna (3 Jahre alt)

Kinderabsetzbetrag

Zusätzlich zur Familienbeihilfe werden EUR 58,40 monatlich ausbezahlt. Gilt für Kinder, die ständig in Österreich leben.

Kinderfreibetrag

Wem die Familienbeihilfe zusteht, kann bei der jährlichen Arbeitnehmer/innenveranlagung den Kinderfreibetrag in der Höhe von EUR 220,- beantragen (siehe Formular L 1k). Der Kinderfreibetrag kann auch von beiden Elternteilen (je EUR 132,-/Elternteil) geltend gemacht werden. Die Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Kinderfreibetrags ist, dass für die betroffenen Kinder ein Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr besteht.

Steuercheck für Jungfamilien

- **Steuerfrei:** Wochengeld, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld
- **Beantragen:** Kinderfreibetrag, siehe Formular L 1k
- **Automatische Auszahlung:** Kinderabsetzbetrag zusätzlich zur Familienbeihilfe, EUR 58,40 pro Monat und pro Kind



Vergessen Sie bei Ihrer Arbeitnehmer/innenveranlagung bzw. Ihrer Einkommensteuererklärung nicht darauf, den Kinderfreibetrag geltend zu machen: Um bis zu EUR 220,- vermindert sich dadurch Ihr steuerpflichtiges Einkommen (siehe Formular L 1k)!



Tipp!

Einem nicht haushaltszugehörigen Elternteil, dem der Unterhaltsabsetzbetrag im Kalenderjahr für mehr als sechs Monate zusteht, steht der Kinderfreibetrag mit EUR 132,- zu.

Nicht vergessen!

Bei der Beantragung des Kinderfreibetrags muss die Sozialversicherungsnummer des Kindes in der Arbeitnehmer/innenveranlagung angegeben werden (siehe e-card).



Kinderbetreuung

Tagesmutter, Kindergarten & Co



Berücksichtigung Kinderfreibetrag: siehe Formular L 1k



Kinderbetreuungskosten =
Außergewöhnliche Belastung



Die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten gilt nur für Kinder bis zum 10. Lebensjahr (Im Kalenderjahr, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, können die Kosten für Kinderbetreuung noch berücksichtigt werden). Ausnahme: behinderte Kinder bis zum 16. Lebensjahr mit Bezug von erhöhter Familienbeihilfe.

Berufstätige Mütter und Väter schätzen das flächendeckende Betreuungsangebot in Österreich. Rund 8.000 institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen kümmern sich wochentags um unseren Nachwuchs.

Was die wenigsten wissen: Die Kosten für Kindergarten, Kinderkrippe, Hort und Tagesmutter sind absetzbar. Diese Kinderbetreuungskosten mindern die Steuerbemessungsgrundlage und somit das zu versteuernde Einkommen. Die Kosten der Kinderbetreuung können von folgenden Personen abgesetzt werden: von der Person, der der Kinderabsetzbetrag zusteht, dem (Ehe-)Partner und dem unterhaltspflichtigen Elternteil (z. B. bei Scheidung). Jeder kann die von ihm getragenen Kosten in seiner Arbeitnehmer/innenveranlagung absetzen. Allerdings dürfen insgesamt pro Kind und pro Jahr nicht mehr als EUR 2.300,- als Kinderbetreuungskosten abgesetzt werden.

Zuschuss Kinderbetreuungskosten

Falls der Arbeitgeber einen Zuschuss zu den Betreuungskosten gewährt (z. B. Betriebskindergarten), sind nur die tatsächlich von der Familie getragenen Kosten abzugsfähig.

Hinweis für Alleinerzieher/innen: Bei Alleinerzieher/innen sind auch Ausgaben für die Kinderbetreuung über EUR 2.300,- als außergewöhnliche Belastung mit Selbstbehalt steuerlich absetzbar.

Achtung - Betreuung innerhalb der Familie: Wenn Sie Ihr Kind von einer pädagogisch qualifizierten Person, die ein Angehöriger ist und im selben Haushalt lebt, betreuen lassen, dann sind diese Kosten nicht als Kinderbetreuungskosten absetzbar. Wenn die Angehörige in einem anderen Haushalt lebt, können Sie die Kosten geltend machen (siehe Beispiel 1, Seite 43).

Absetzbar sind ...

- ... vom Veranstalter verrechnete Kosten für Verpflegung, Anreise und Unterkunft im Rahmen von Ferienbetreuung**,
- ... Kurse in der schulfreien Zeit (Computerkurse, Musikschule etc.)**,
- ... sportliche Aktivitäten in der schulfreien Zeit (Fußballtraining, Volleyball etc.)**

** Voraussetzung: pädagogisch qualifizierte Personen.
Anmerkung: Pädagogisch qualifizierte Personen im steuerlichen Sinne sind Personen, die eine Ausbildung und Weiterbildung im Kinderbetreuung und Kindererziehung oder Elternbildung im Mindestausmaß von acht bzw. 16 Stunden nachweisen können.



„Unser Au-pair-Mädchen stellt mir monatlich einen Beleg über ihre Stunden für die Kinderbetreuung aus. Diese Summe vermindert mein steuerpflichtiges Einkommen und so spare ich Steuern.“

Stefan Zimmermann, 3 Töchter (19, 16 und 9 J.) und 1 Sohn (5 J.)

Folgende Angaben sollte der Zahlungsbeleg für Ihre Kinderbetreuungskosten beinhalten:

- Name und Sozialversicherungsnummer des Kindes
- Rechnungsempfänger
- Ausstellungsdatum
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Zeitraum der Kinderbetreuung
- Rechnungsaussteller (Name/Anschrift der Kinderbetreuungseinrichtung bzw. Name/Anschrift/Versicherungsnummer und Bestätigung der pädagogischen Qualifikation der Betreuungsperson)
- Rechnungsbetrag



Nicht vergessen: Um Kinderbetreuungskosten absetzen zu können, benötigen Sie einen Beleg (Rechnung)!



Belege (Rechnungen) sind als Nachweise sieben Jahre aufzubewahren.



Im Zuge der Arbeitnehmer/innenveranlagung müssen die Kosten für die Kinderbetreuung auch dokumentiert werden. Erst nach Aufforderung des Finanzamts sind die Belege zu schicken. Als Nachweis hat die Kinderbetreuungseinrichtung bzw. die pädagogisch qualifizierte Betreuungsperson eine Rechnung (einen Zahlungsbeleg) auszustellen.



Erwachsen werdende Kinder

Aus Kindern werden Leute ...

„Kleine Kinder, kleine Sorgen. Große Kinder, große Sorgen.“ So lautet ein altes Sprichwort. Große, erwachsen werdende Kinder sind nicht nur eine große Herausforderung, sondern sie beanspruchen auch einen größeren Teil des Haushaltsbudgets: finanzielle Unterstützung bei Studium und Berufsausbildung, freiwillige Pensionsversicherung, Kosten für allfällige Zahnregulierungen und Sehbehelfe, Arztbesuche und Therapien bei Allergien etc.

Beachten Sie: Kinderbetreuungskosten sind bis zum Ende des Kalenderjahrs, in dem das Kind das zehnte Lebensjahr (bei behinderten Kindern mit Bezug von erhöhter Familienbeihilfe, das 16. Lebensjahr) vollendet, als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen. Ausnahme: Alleinerzieher/innen



Berücksichtigung der Kosten für auswärtige Berufsausbildung als außergewöhnliche Belastung; siehe Formular L 1k

Auswärtige Berufsausbildung

Unter den Begriff „außergewöhnliche Belastungen“ fallen zum Beispiel auch die Kosten für eine auswärtige Berufsausbildung Ihrer Kinder. Sie können einen monatlichen Pauschalbetrag in der Höhe von EUR 110,- pro angefangenem Monat der Berufsausbildung von Ihrer Steuerbemessungsgrundlage abziehen. Dies ist allerdings nur möglich, wenn es im Umkreis Ihres Wohnorts (80 km) keine adäquate Ausbildungsstätte für Ihre Kinder gibt. Bei Schülern bzw. Lehrlingen spricht man bereits bei dem Besuch eines 25 km entfernten Internats von einer „auswärtigen Ausbildungsstätte“.*

Hinweis: Fahrtkosten, Schulgeld, Verpflegung oder Unterkunft können im Rahmen Ihrer Arbeitnehmer/innenveranlagung nicht geltend gemacht werden.

Aufenthalt der Kinder im Ausland

Halten sich Kinder vorübergehend im Rahmen einer Ausbildung im Ausland auf, haben Sie als Eltern trotzdem Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag. Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird der Kinderabsetzbetrag in der Höhe von EUR 58,40 pro Monat und pro Kind ausbezahlt.

Halbe-halbe beim Kinderfreibetrag

Wer mehr als 6 Monate für mindestens ein Kind Familienbeihilfe bezogen hat, der hat Anspruch auf den sogenannten Kinderfreibetrag. EUR 220,- pro Kind stehen Ihnen zu. Beantragen beide Elternteile für dasselbe Kind den Freibetrag, dann kann jeder von ihnen EUR 132,- jährlich geltend machen. Im Rahmen der Einkommensteuererklärung wird der Kinderfreibetrag von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen.

Tipp für Lehrlinge oder Ferialpraktikanten

Macht Ihr Kind eine Lehrlingsausbildung, so sollten Sie ihm dringend empfehlen, jedes Jahr die Arbeitnehmer/innenveranlagung durchzuführen. Bei einer Negativsteuer bekommt man eine Gutschrift überwiesen. Ein zusätzliches „Taschengeld“ für Ihr Kind. Das gilt auch bei Ferialpraktikanten. Hat Ihr Sohn oder Ihre Tochter in den Ferien in einem Betrieb gearbeitet, so kann er/sie sich bei der Arbeitnehmer/innenveranlagung im nächsten Jahr bares Geld vom Staat zurückholen.

Computer zu Hause?

Wer größere Kinder hat, kommt am digitalen Zeitalter nicht vorbei. Es gibt in Österreich fast keine Haushalte mehr ohne Computer. Wenn Sie einen PC zu Hause haben, den Sie beruflich nutzen, können Sie diesen im Rahmen der Arbeitnehmer/innenveranlagung geltend machen. Für die private Nutzung müssen Sie 40 % auscheiden. Der Restbetrag wird auf drei Jahre verteilt abgeschrieben. Zubehör wie Maus, Drucker, Scanner etc. können – sofern unter EUR 400,- sofort nach Abzug eines Privatanteils als „geringwertiges Wirtschaftsgut“ von der Steuer abgesetzt werden (falls beruflich genutzt).



Der Kinderfreibetrag steht nur für jene Kinder zu, die sich ständig im Inland, in einem EU- oder EWR-Mitgliedsland oder der Schweiz aufhalten.



Computer, Drucker, etc. die Sie zu Hause beruflich nutzen, können von der Steuer abgesetzt werden!



Alleinerzieher/innen-Tipp: Kinderbetreuungskosten für Kinder über zehn Jahre können von Alleinerzieher/innen als „sonstige außergewöhnliche Belastung“ mit Selbstbehalt bei der Arbeitnehmer/innenveranlagung abgezogen werden.



Die prämiengünstigste Zukunftsvorsorge können Sie auch für Ihre Kinder nutzen! Achtung: Bei der Nutzung der prämiengünstigten Vorsorge ist dasselbe Produkt NICHT als Sonderausgabe abzugsfähig. Detailinfos dazu finden Sie im Steuerbuch 2012.

Versicherungs-Steuerspartipps

- **Versicherungsprämien sind als sogenannte „Topf-Sonderausgaben“ abzugsfähig.**
- **Gilt nur für Personenversicherungen (Kranken-, Unfall-, Pensionsversicherungen etc.)**

Anmerkung: Sonderausgaben reichen von Personenversicherungen über Wohnraumschaffung und -sanierung bis zur freiwilligen Weiterversicherung. Können auch abgesetzt werden, wenn sie für den Partner oder Kinder geleistet wurden. Unter Topf-Sonderausgaben versteht man Sonderausgaben mit Höchstgrenze. Dazu gehören freiwillige Personenversicherungen, Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung. Für Topf-Sonderausgaben gilt ein gemeinsamer Höchstbetrag von EUR 2.920,- ohne Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag bzw. EUR 5.840,- mit Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag. Details siehe Steuerbuch 2012, ab Seite 49.

Info: steuerliche Auswirkung von Topf-Sonderausgaben

Die innerhalb des persönlichen Höchstbetrags ausgegebene Summe der Topf-Sonderausgaben wird geviertelt (sogenanntes „Sonderausgabenviertel“) und um das Sonderausgabenpauschale von EUR 60,- jährlich vermindert. Topf-Sonderausgaben wirken sich daher steuerlich nur aus, wenn sie höher als EUR 240,- sind.

www.bmf.gv.at/familie
Berechnet Ihren Steuervorteil als Familie
individuell, anonym und kostenlos.

Familien mit mehreren Kindern

Deine, meine, unsere

Herr und Frau Österreicher haben im Durchschnitt 1,67 Kinder. Fast 37 % der österreichischen Familien haben zwei Kinder, über 13 % sogar 3 oder mehr Kinder.* Die Österreicher/innen sind Familienmenschen, egal ob mit Trauschein oder ohne, ob als Patchwork- oder Großfamilie. Grund genug für das Finanzministerium, Mehrkindfamilien eine entsprechende staatliche Unterstützung zuzusichern.

Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag

Für ein Kind beträgt der Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag EUR 494,-, für zwei Kinder EUR 669,- und für drei Kinder EUR 889,-. Für jedes weitere Kind kommen EUR 220,- dazu.

Wer ist ein/e Alleinverdiener/in?

Man spricht von Alleinverdiener/in, wenn für mindestens ein Kind für mehr als 6 Monate Familienbeihilfe bezogen wird und der (Ehe-)Partner jährliche Einkünfte von max. EUR 6.000,- bezieht. Das Paar muss mehr als 6 Monate in einer Ehe oder einer Partnerschaft sein und darf nicht dauernd getrennt leben.

Wer ist ein/e Alleinerzieher/in?

Unter Alleinerzieher/innen versteht man Personen, die mehr als 6 Monate im Jahr nicht in einer Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft leben und für mindestens ein Kind für mehr als 6 Monate Familienbeihilfe erhalten haben.

Mehrkindzuschlag

Ab dem dritten Kind profitieren Familien in Österreich vom Mehrkindzuschlag. Mit EUR 20,- monatlich für das dritte und jedes weitere Kind werden die Eltern unterstützt. Anspruch haben alle Bezieher von Familienbeihilfe für mindestens drei Kinder. Das Familieneinkommen des Vorjahres darf EUR 55.000,- nicht überschreiten.

*Statistik Austria 2010





Der Mehrkindzuschlag muss jedes Kalenderjahr erneut beim Finanzamt beantragt werden!

Beantragung des Mehrkindzuschlags

- Wird auf Antrag beim Finanzamt ausbezahlt und muss jedes Kalenderjahr erneut beim Finanzamt beantragt werden.
- Formular E 4, E 1 oder L 1
- Das Netto-Familieneinkommen des Vorjahres darf EUR 55.000,- nicht überschreiten.

Ab 3 Kindern: Sonderausgaben-Erhöhungsbetrag

Wer mehr als drei Kinder hat, für die mindestens 7 Monate Familienbeihilfe bezogen wurde, kann den Sonderausgabenerhöhungsbetrag beantragen. Als Eltern profitieren Sie vom erhöhten Betrag der sogenannten Topf-Sonderausgaben von EUR 4.380,-. Für Alleinverdiener/innen oder Alleinerzieher/innen wird dieser Betrag nochmals auf EUR 7.300,- erhöht. Der Sonderausgabenerhöhungsbetrag kann allerdings nur von einer Person in Anspruch genommen werden.

Keine Sonderausgaben?

Wer keine Sonderausgaben hat, dem wird bei der laufenden Lohnverrechnung automatisch eine Sonderausgabenpauschale von EUR 60,- jährlich abgezogen.

Erklärung: Sonderausgaben reichen von Personenversicherungen über Wohnraumschaffung und -sanierung bis zur freiwilligen Weiterversicherung. Können auch abgesetzt werden, wenn sie für den Partner oder Kinder geleistet wurden. Unter Topf-Sonderausgaben versteht man Sonderausgaben mit Höchstgrenze. Dazu gehören freiwillige Personenversicherungen, Wohnraumschaffung, Wohnraumsanierung. Für Topf-Sonderausgaben gilt ein gemeinsamer Höchstbetrag von EUR 2.920,- ohne Alleinverdienerabsetzbetrag bzw. EUR 5.840,- mit Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag. Details siehe Steuerbuch 2012.

www.bmf.gv.at/familie
Berechnet Ihren Steuervorteil als Familie
individuell, anonym und kostenlos.



Gesundheit

Fit und gesund

Gesundheit ist das höchste und wichtigste Gut. Die Österreicherinnen und Österreicher sind ein „gesundes“ Volk: Laut einer Gesundheitsbefragung bewerten 76 % ihren eigenen Gesundheitszustand mit „sehr gut“ oder „gut“. Und doch leiden rund 4,5 Millionen Österreicher/innen an einem chronischen gesundheitlichen Problem. Am meisten verbreitet sind Probleme mit dem Rücken (Wirbelsäule). Rund 390.000 Personen sind an Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit) erkrankt. Besonders für Familien sind die Steuerentlastungen im Gesundheitsbereich ein Thema. So gehören anfallende Krankheitskosten zu den „außergewöhnlichen Belastungen mit Selbstbehalt“. Siehe Formular L 1 bzw. bei außergewöhnlichen Belastungen für Kinder Formular L 1k verwenden.

Anmerkung: Bei einer Behinderung (mind. 25 %) können Krankheitskosten ohne Selbstbehalt geltend gemacht werden.

Die wichtigsten Krankheitskosten im Überblick

- Arzt- und Krankenhaus honorare
- Kosten für Medikamente, Rezeptgebühren, Behandlungsbeiträge
- Aufwendungen für Heilbehelfe (Gehbehelfe, Hörgeräte usw.)
- Kosten für Zahnersatz und -behandlung, Kosten für Sehbehelfe (Brille, Kontaktlinsen)
- Entbindungskosten
- Fahrtkosten zum Arzt oder ins Spital
- Kosten einer künstlichen Befruchtung
- Zuzahlungen zu Kur-, Rehabilitations- bzw. Krankenhausaufenthalten



Bereits geleistete Kostenersätze durch gesetzliche Kranken- oder Unfallversicherungen oder eine freiwillige Krankenzusatz- oder Unfallversicherung sind abzuziehen.



Noch mehr Informationen finden Sie im Steuerbuch 2012 in Kapitel III.



„Zwei unserer Mädchen haben dieses Jahr eine Zahnspange bekommen. Und unsere älteste Tochter brauchte neue Kontaktlinsen. Eine private Krankenversicherung haben wir nicht. Aber bei der Arbeitnehmer/innenveranlagung können wir die Kosten steuer-mindernd absetzen.“

Sonja und Stefan Zimmermann,
vier Kinder (19, 16, 9 und 5 Jahre)

Einer für alle

Es besteht die Möglichkeit, die Krankheitskosten des erkrankten (Ehe-)Partners zu übernehmen, wenn sich dieser die Kosten nicht leisten kann (siehe auch Steuerbuch 2012). Werden die Kosten vom Partner übernommen, so gelten diese für ihn/sie als „außergewöhnliche Belastung“ im Rahmen der Arbeitnehmer/innenveranlagung. Hinweis: Diese Aufwendungen werden grundsätzlich mit Selbstbehalt berücksichtigt.



Unterbringungskosten ausschließlich aufgrund von Altersgründen gelten NICHT als außergewöhnliche Belastung und sind deshalb nicht absetzbar.

Freibetrag für Diätkosten

Fallen im Zuge einer Krankheit Kosten für eine spezielle Diätverpflegung an, so fallen auch diese unter den Begriff „Krankheitskosten“. Die anfallenden Kosten können anhand von Belegen oder durch Pauschalbeträge ermittelt werden. So haben Sie z. B. bei Zuckerkrankheit oder Zöliakie Anspruch auf einen monatlichen Freibetrag in der Höhe von EUR 70,-, bei Nierenleiden in der Höhe von EUR 51,-. Eine detaillierte Auflistung finden Sie im Steuerbuch 2012 auf Seite 74.



Als Nachweis für eine Pflegebedürftigkeit wird ein ärztliches Gutachten benötigt.

Ihr Kuraufenthalt

Wenn Ihre Kur unmittelbar in Zusammenhang mit einer Krankheit steht und aus medizinischen Gründen erforderlich ist, sind die Kurkosten als außergewöhnliche Belastung absetzbar. Unter „Kurkosten“ versteht man Aufenthaltskosten, Kosten für Kurmittel und medizinische Betreuung, Fahrtkosten zum und vom Kurort.

Anmerkung: Bei Kindern oder pflegebedürftigen Personen gelten auch die Aufwendungen für eine Begleitperson als außergewöhnliche Belastung.

Hinweis: Für die Absetzbarkeit als außergewöhnliche Belastung ist vor Antritt der Kur eine ärztlich ausgestellte Bestätigung notwendig.

Altenpflege – im Kreise der Familie oder im Heim

Die Entscheidung ist oft nicht leicht, manche gehen dabei an ihre Grenzen. Sich um alte und kranke Eltern oder Partner zu kümmern und für sie zu sorgen, ist eine große Herausforderung. Das Finanzministerium entlastet Familien in solchen Situationen mit Steuerersparnissen. Bei Krankheit, Pflege- oder besonderer Betreuungsbedürftigkeit vermindern die Kosten für ein Pflege- oder Altenheim als „außergewöhnliche Belastung“ das zu versteuernde Einkommen. Aber auch wenn Sie sich für eine Pflege zu Hause entscheiden, können die Kosten für Pflegepersonal, Hilfsmittel sowie Aufwendungen für eine Vermittlungsorganisation geltend gemacht werden.

Voraussetzungen für die Absetzbarkeit der Altenpflege

- Die Pflege muss wegen Krankheit, Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit notwendig sein.
- Die Pflegebedürftigkeit ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen. Typischerweise ist von Pflegebedürftigkeit bei Bezug von Pflegegeld ab Stufe 1 auszugehen.
- Nur für unterhaltverpflichtete Angehörige möglich (Kinder oder (Ehe-)Partner)

Hinweis: Unterbringungskosten ausschließlich aufgrund von Altersgründen gelten NICHT als außergewöhnliche Belastung und sind deshalb nicht absetzbar.

Im Detail – außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt

Reicht das Einkommen (inkl. Pflegegeld) des zu pflegenden Angehörigen (Eltern oder (Ehe-)Partner) für die Kosten der Betreuung NICHT aus, so können Sie als unterhaltspflichtige Person diese Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Dazu gehören alle im Zusammenhang mit der Betreuung und Pflege anfallenden Aufwendungen wie z. B. Kosten für das Pflegepersonal, Pflegehilfsmittel sowie Aufwendungen für eine Vermittlungsorganisation bei häuslicher Betreuung oder Kosten für das Pflegeheim. Die Betreuungskosten sind um etwaige erhaltene Kostenersätze zu kürzen. Allerdings werden die außergewöhnlichen Belastungen um den Selbstbehalt gekürzt.

Tipp: Als Nachweis für eine Pflegebedürftigkeit wird ein ärztliches Gutachten benötigt.

www.bmf.gv.at/familie
Berechnet Ihren Steuervorteil als Familie
individuell, anonym und kostenlos.



Reicht das Einkommen inkl. Pflegegeld der pflegebedürftigen Person für die Kostentragung von Pflegekosten nicht aus, können die unterhaltsverpflichteten Personen (z. B. Ehepartner/in, Kinder) ihre Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung (mit Selbstbehalt) bei ihrer Arbeitnehmer/innenveranlagung geltend machen.

Hinweis: Übliche Betreuungskosten der Angehörigen wie Fahrtkosten aus Anlass von Besuchen, Besorgungen oder Fernsprechgebühren sind mangels Außergewöhnlichkeit NICHT abzugsfähig.

Beachten Sie: Die Aufwendungen sind um öffentliche Zuschüsse zu kürzen, soweit diese die mit der Pflege- und Hilfsbedürftigkeit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen abdecken (z. B. Pflegegeld, Hilflosenzuschuss etc.).

Hinweis: Details finden Sie im Steuerbuch 2012.

Merkmale einer „außergewöhnlichen Belastung“

- Die Belastung muss „außergewöhnlich“ sein.
- Die Belastung trifft den Steuerzahler zwangsläufig.
- Erhebliche Beeinträchtigung der finanziellen Situation
- Wesentlich höher als bei der Mehrheit der Steuerpflichtigen mit ähnlichen Einkommensverhältnissen



Behinderung

Besondere Steuererleichterung für besondere Menschen

Mehr als 250.000 Personen in Österreich haben einen Behindertenpass* und werden vom österreichischen Staat in zahlreichen Lebensbereichen unterstützt. So gibt es auch eine Reihe von Steuervergünstigungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen.

Nachweis der Behinderung

Als „behindert“ gilt jeder Steuerpflichtige, dessen Grad der Behinderung mindestens 25 % beträgt. Als Nachweis gilt ein Behindertenpass oder ein Bescheid, aus dem der Grad der Behinderung ersichtlich ist. Den Nachweis erbringen die zuständigen Stellen: Beim Empfänger einer Opferrente ist das der entsprechende Landeshauptmann, bei Berufskrankheiten oder -unfällen die Sozialversicherungsträger und in allen übrigen Fällen das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen. Wird dem Steuerpflichtigen ein monatliches Pflegegeld zuerkannt (ohne Nachweis der Behinderung), so ist von einer mindestens 25%igen Behinderung auszugehen. Steuerfrei: Der Bezug von Pflegegeld ist steuerfrei!

Bei körperlicher oder geistiger Behinderung vermindern sogenannte „Pauschalbeträge“ ohne Selbstbehalt das Einkommen des Steuerpflichtigen. Je nach Grad der Behinderung gilt ein Jahresfreibetrag zwischen EUR 75,- und EUR 726,- (detaillierte Aufstellung siehe Steuerbuch 2012).

Benötigte Hilfsmittel wie z. B. Rollstuhl, Hörgerät, behindertengerechte Adaptierung der Wohnung, Blindenhilfsmittel etc. vermindern die Steuerbemessungsgrundlage. Es muss kein Selbstbehalt abgerechnet werden. Auch die Kosten für Heilbehandlungen können ohne Selbstbehalt und zusätzlich zum Pauschalbetrag geltend gemacht werden (siehe Formular L 1k). Hinweis: Kostenersätze für z. B. Rollstuhl sind zu beachten und reduzieren die außergewöhnlichen Belastungen entsprechend.

*Stand Mai 2008



Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung: siehe Formular L 1 (nur mit Kindern L 1k)



Bei ganzjährigem Bezug von Pflegegeld steht der Pauschalbetrag je nach Grad der Behinderung NICHT zu.

Wird aufgrund der Behinderung (ohne Bezug erhöhter Familienbeihilfe) eine Diät benötigt, so gelten zusätzlich die Pauschalbeträge für Diätverpflegung.



„Unser Sohn Thomas kam mit einer starken Sehschwäche auf die Welt, die einer 25%igen Behinderung entspricht. Er ist jetzt 7 Jahre alt und benötigt regelmäßig eine Spezialbrille. Wir sind sehr froh, dass wir die Kosten für die Brille als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt absetzen können. Das hilft uns finanziell sehr.“

Gerhard Schneider, zwei Söhne (7 und 2 Jahre)

Kinder mit besonderen Bedürfnissen

Ab einer Behinderung von 25 % wird ein Kind als „behindert“ eingestuft* und die Familie hat Anspruch auf folgende Steuerbegünstigungen:

- Jahresfreibetrag (EUR 75,- bis EUR 243,-) je nach Grad der Behinderung
- Pauschale Freibeträge für Diätverpflegung und Kosten für Behindertenhilfsmittel werden ohne Selbstbehalt berücksichtigt.

Ab einer 50%igen Behinderung des Kinds erhalten die Eltern die erhöhte Familienbeihilfe und statt des Jahresfreibetrags steht ein monatlicher Pauschalbetrag von EUR 262,- zu.

- Zusätzliche Kinderbetreuungskosten (bis EUR 2.300,-) können bis zum 16. Lebensjahr abgesetzt werden (Voraussetzung: Die erhöhte Familienbeihilfe wird gewährt – Voraussetzung: 50%ige Behinderung des Kinds).

Nicht vergessen:

Bei der Arbeitnehmer/innenveranlagung ohne Selbstbehalt geltend machen:

- Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel (Kostensätze müssen von den Aufwendungen abgezogen werden)
- Schulgeld für einer Behindertenschule oder -werkstätte zur Gänze

* Die Behinderung und ihr Ausmaß sind durch eine amtliche Bescheinigung nachzuweisen!

Bei Bezug von erhöhter Familienbeihilfe und Pflegegeld zu beachten

- Der monatliche Freibetrag von EUR 262,- ist um das Pflegegeld zu kürzen.
- Die jährlichen Freibeträge nach dem Ausmaß der Behinderung stehen NICHT zu.
- Übersteigt das Pflegegeld den Betrag von EUR 262,-, steht KEIN Pauschalbetrag zu.
- Unabhängig vom Bezug des Pflegegelds sind zu berücksichtigen: nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel und Kosten für Heilbehandlungen.

Freibetrag	Behinderung mindestens 25% ohne erhöhte Familienbeihilfe	Behinderung mit erhöhter Familienbeihilfe	Behinderung mit erhöhter Familienbeihilfe und mit Pflegegeld
Pauschaler Freibetrag nach Grad der Behinderung gem. § 35 Abs. 3 EStG	ja	nein	nein
Pauschaler Freibetrag von EUR 262,-	nein	ja	ja*
Pauschaler Freibetrag für Diätverpflegung	ja	nein	nein
Freibetrag für eigenes Kfz	nein	nein	nein
Freibetrag für Taxikosten	nein	nein	nein
Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel und Kosten der Heilbehandlung	ja	ja	ja
Schulgeld für Behindertenschule	ja	ja	ja



Jahresfreibetrag je nach Grad der Behinderung

* gekürzt um das Pflegegeld

Alleinverdiener/innen

Einer für alle



Wichtig: Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht immer nur einer Person zu.

Vor allem bei Familien mit Kindern gibt es eine Zeit, in der nur ein Elternteil arbeitet bzw. Einkünfte erzielt, weil sich der andere um den Nachwuchs kümmert. In dieser Situation haben Sie Anspruch auf Steuervergünstigungen. Alleinverdiener/innen sind Steuerpflichtige, die mehr als sechs Monate mit einem (Ehe-)Partner zusammenleben und mindestens ein Kind haben, für das mehr als sechs Monate im Jahr Familienbeihilfe bezogen wird. Auch wenn der/die Partner/in etwas dazuverdient, haben Sie Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag. Bis zu EUR 6.000,- jährlich (inkl. Wochengeld) können die Einkünfte des (Ehe-)Partners betragen.



„Wir haben vor drei Jahren unsere Anna bekommen. Seit Anfang des Jahres arbeitet meine Frau wieder als Friseurin, allerdings nur 15 Stunden, um nicht ganz den Anschluss zu verlieren. Mit dem Alleinverdienerabsetzbetrag können wir uns bei der Arbeitnehmer/innenveranlagung bares Geld zurückholen.“

Florian Koch, eine Tochter (3 Jahre)

Der Alleinverdienerabsetzbetrag beträgt mit einem Kind pro Jahr EUR 494,-, mit zwei Kindern EUR 669,- und mit drei Kindern EUR 889,-. Für jedes weitere Kind erhöht sich dieser Betrag um EUR 220,-.

www.bmf.gv.at/familie
Berechnet Ihren Steuervorteil als Familie
individuell, anonym und kostenlos.

Voraussetzungen für den Alleinverdienerabsetzbetrag

- Anspruch haben alle Steuerpflichtigen, die mehr als sechs Monate verheiratet sind bzw. in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, nicht dauerhaft getrennt wohnen und für mindestens ein Kind für mehr als sechs Monate den Kinderabsetzbetrag erhalten. Voraussetzung: Für das Kind wird Familienbeihilfe bezogen.

Info: Seit 2011 gilt der Alleinverdienerabsetzbetrag nur noch für Familien MIT mindestens einem Kind.

- Der/die (Ehe-)Partner/in darf im Jahr Einkünfte von höchstens EUR 6.000,- beziehen.
- Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht immer nur einer Person innerhalb der Familien zu. Und zwar dem Partner mit den höheren Einkünften.
- Wichtig: Meldung des Familienstandes bei unverheirateten und bei verheirateten Partnern. Nur so kann der Alleinverdienerabsetzbetrag in Anspruch genommen werden.
- Information, für welches Kind Familienbeihilfe bezogen wird.
- Wichtig: Bekanntgabe, wenn sich die Einkünfte des Partners ändern.

Tipps zur Berechnung der Einkommensgrenze für den (Ehe-)Partner

- Bemessungsgrundlage sind alle steuerpflichtigen Einkünfte inkl. 13. und 14. Monatsgehalt, Abfertigungen oder Pensionsabfindungen.
- Vom Bruttobezug können abgezogen werden: Sozialversicherungsbeiträge, Beiträge für freiwillige Mitgliedschaften bei Interessenvertretungen, Pendlerpauschale, sonstige Werbungskosten (mindestens das Pauschale von EUR 132,-), steuerfreie Überstunden-, Sonntags-, Feiertagszuschläge, steuerfreie sonstige Bezüge innerhalb des Jahressechstels etc.
- Nicht zur Einkunftsgrenze gerechnet werden: Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Alimentationszahlungen.
- Hingegen sind Einkünfte aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen) sowie das steuerfreie Wochengeld mit einzubeziehen.

Weniger Selbstbehalt bei außergewöhnlichen Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen vermindern Ihr steuerpflichtiges Einkommen. Abhängig vom Einkommen ist ein Selbstbehalt zwischen 6 und 12 % zu berücksichtigen. Für Alleinverdiener/innen vermindert sich der Selbstbehalt um 1 % und für jedes weitere Kind um einen weiteren Prozentpunkt (Voraussetzung: mehr als sechs Monate Anspruch auf Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag). Der Selbstbehalt wird übrigens direkt von Ihrem Finanzamt bei Ihrer Arbeitsnehmerveranlagung errechnet.



„Mein Tipp: Machen Sie den Alleinverdienerabsetzbetrag schon während des Jahres geltend, indem Sie diesen bei Ihrem Arbeitgeber beantragen.“

Dr. Maria Fekter, Finanzministerin

Wenn Sie während des Jahres keinen Anspruch mehr auf den Alleinverdienerabsetzbetrag haben, da z. B. Ihr Partner zu arbeiten beginnt, Sie sich scheiden lassen oder Ihr Partner mehr Einkommen hat, so müssen Sie das melden. Innerhalb eines Monats geben Sie das Formular E 30 bei Ihrem Arbeitgeber ab. Nach Jahresende sind Sie verpflichtet, Ihre Arbeitnehmer/innenveranlagung abzugeben, wenn der Alleinverdienerabsetzbetrag zu Unrecht in Anspruch genommen wurde.

Bei einer Scheidung gilt der Tag der Rechtswirksamkeit der Scheidung. Das heißt, der Alleinverdienerabsetzbetrag steht Ihnen zu, wenn Sie als Steuerpflichtiger zu Beginn des Kalenderjahres verheiratet sind (1. Jänner) und die Ehe nicht vor dem 2. Juli geschieden wird.

Alleinerzieher/innen

Allein und doch zu zweit oder zu dritt

In Österreich gibt es rund 112.500 Alleinerziehende mit Kindern unter 15 Jahren. Die Mehrzahl davon sind laut Statistik Austria Frauen. Nur rund 7.300 Väter sind alleinerziehend. Neben der großen Verantwortung als Alleinerzieher/innen ist vor allem bei Frauen die oft schwierige finanzielle Situation ein großes Thema. Das österreichische Finanzministerium bietet Alleinerzieher/innen eine Reihe von steuerlichen Entlastungen.

Für alleinerziehende Mütter und Väter sind auch Kinderbetreuungskosten über EUR 2.300,- pro Jahr als außergewöhnliche Belastung absetzbar, gegebenenfalls gekürzt durch einen einkommensabhängigen Selbstbehalt!

Alleinerziehend sind alle, die mindestens ein Kind haben und die nicht mehr als sechs Monate im Kalenderjahr in einer Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft leben. Voraussetzung für den Alleinerzieher/innen-Status: Für Ihr Kind bzw. Ihre Kinder haben Sie mehr als 6 Monate im betreffenden Kalenderjahr den Kinderabsetzbetrag erhalten.



„Mit dem Alleinerzieherabsetzbetrag kann ich mir beim Jahresausgleich bares Geld vom Finanzamt zurückholen. Als Alleinerzieherin zählt für mich jeder Euro.“

Lisa Turner, eine Tochter (8 Jahre)

Als Alleinerzieher/in stehen Ihnen mit einem Kind EUR 494,- pro Jahr als Absetzbetrag zu. Mit jedem Kind erhöht sich Ihr Absetzbetrag: EUR 669,- bei zwei Kindern und EUR 889,- für drei Kinder. Für jedes weitere Kind plus EUR 220,-. Auch wer keine Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis hat, kann einen Antrag auf Erstattung des Alleinerzieherabsetzbetrags stellen (Formular L 1).



Für Alleinerzieher/innen sind Kinderbetreuungskosten über EUR 2.300,- pro Jahr als außergewöhnliche Belastung mit Selbstbehalt absetzbar!



Alleinerzieherabsetzbetrag
schon während des Jahres beim
Arbeitgeber beantragen!



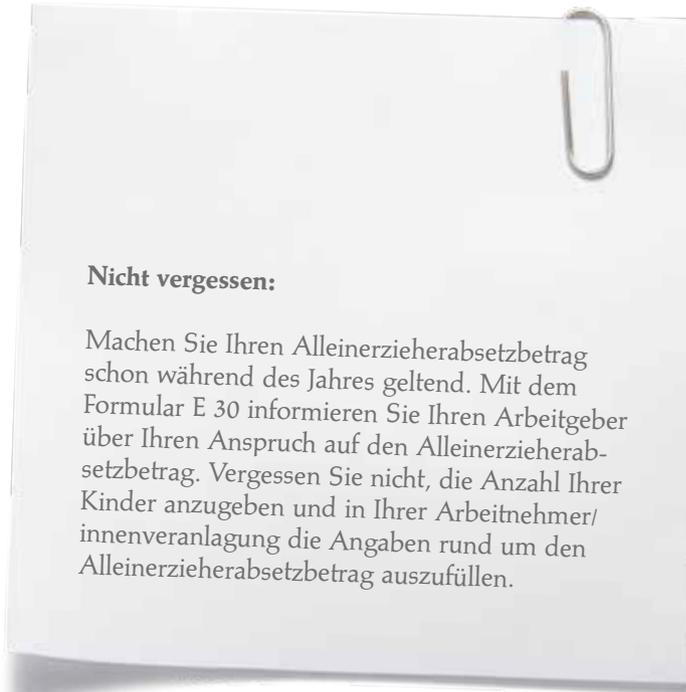
Ändert sich Ihr Familienstand,
müssen Sie innerhalb eines
Monats Ihren Arbeitgeber
informieren!

Weniger Selbstbehalt bei außergewöhnlichen Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen vermindern Ihr steuerpflichtiges Einkommen. Abhängig vom Einkommen ist ein Selbstbehalt zwischen 6 und 12 % zu berücksichtigen. Für Alleinerzieher/innen vermindert sich der Selbstbehalt um 1 % und für jedes weitere Kind um einen weiteren Prozentpunkt (Voraussetzung: mehr als sechs Monate Anspruch auf Kinderabsetzbetrag). Der Selbstbehalt wird übrigens direkt von Ihrem Finanzamt bei Ihrer Arbeitnehmer/innenveranlagung errechnet.

Familienstandsmeldung innerhalb eines Monats

Der/die Steuerpflichtige, der/die den Alleinerzieherabsetzbetrag in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, Änderungen seiner/ihrer persönlichen Verhältnisse innerhalb eines Monats dem Arbeitgeber mitzuteilen (Formular E 30).



Unterhalt

Absetzbetrag, Pflicht & Co.

Leben Kinder von einem Elternteil getrennt, so haben sie Anspruch auf Geldunterhalt. Wer nicht zusammen mit seinem Kind/seinen Kindern im gemeinsamen Haushalt lebt, ist zur Unterhaltszahlung verpflichtet. Im Zuge der Arbeitnehmer/innenveranlagung hat der unterhaltszahlende Elternteil Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag (siehe Formular L 1k).



„Ich habe zwei Kinder aus erster Ehe, die bei meiner Exfrau leben. Bei meiner Arbeitnehmer/innenveranlagung kann ich den Unterhaltsabsetzbetrag geltend machen.“

Ludwig Schmied, 2 Kinder aus erster Ehe (15 und 12 Jahre)

Bitte beachten Sie, dass Alimente zwar Ihr Haushaltsbudget stark belasten, aber NICHT als außergewöhnliche Belastung bei Ihrer Arbeitnehmer/innenveranlagung gelten. Übernimmt der/die Unterhaltsverpflichtete Kosten für das Kind, die eine außergewöhnliche Belastung darstellen, wie z. B. die Kosten für eine Zahnregulierung (Krankheitskosten) oder für eine auswärtige Ausbildung, die nicht vom alleinerziehenden Elternteil bezahlt werden (können), so sind diese absetzbar.

Monatlich können EUR 29,20 für ein Kind von der Steuer abgesetzt werden. Für das zweite Kind stehen EUR 43,80 und für jedes weitere Kind EUR 58,40 monatlich als Unterhaltsabsetzbetrag zu. Voraussetzung ist, dass der Nachwuchs nicht im gleichen Haushalt lebt und dass der Unterhaltszahlende keine Familienbeihilfe erhält. Der volle Unterhaltsabsetzbetrag steht nur dann zu, wenn der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung in vollem Umfang entsprochen wurde. Wurden Alimente nur teilweise bezahlt, wird der Unterhaltsabsetzbetrag entsprechend gekürzt.

Für volljährige Kinder, für die dem getrennt lebenden Elternteil keine Familienbeihilfe ausbezahlt wird, steht kein Unterhaltsabsetzbetrag zu. Der Unterhaltsabsetzbetrag steht auch für im Ausland lebende Kinder zu, für die Alimente bezahlt werden.



Wird der Unterhalt nicht im vollen Umfang bezahlt, so wird der Unterhaltsabsetzbetrag entsprechend gekürzt.



„Auch wenn Ihr Kind im Ausland lebt, können Sie die Kosten für den Unterhalt steuersenkend absetzen.“

Dr. Maria Fekter, Finanzministerin

Weiters steht dem Unterhaltspflichtigen der Kinderfreibetrag in der Höhe von EUR 132,- zu. Der Elternteil, der die Familienbeihilfe bezieht, kann ebenfalls den Kinderfreibetrag in der Höhe von EUR 132,- geltend machen. Den Kinderfreibetrag beantragen Sie bei Ihrer Arbeitnehmer/innenveranlagung. Nicht vergessen: Sie müssen in der Arbeitnehmer/innenveranlagung die Sozialversicherungsnummer Ihres Kindes angeben (siehe e-card).

www.bmf.gv.at/familie
Berechnet Ihren Steuervorteil als Familie
individuell, anonym und kostenlos.

Allgemeines zu Einkommen und niedrigen Einkommen

Tipps und Infos rund ums Einkommen

Das durchschnittliche Bruttojahreseinkommen in Österreich liegt bei EUR 24.449,-. Wenn man bedenkt, dass das durchschnittliche Einkommen der Frauen mit EUR 18.112,-* deutlich unter dem der Männer mit EUR 30.102,-* liegt, dann macht ein gut überlegter Jahresausgleich mit Aufteilung auf die beiden Partner viel Sinn. Auch Personen mit geringem Einkommen profitieren nach Jahresende bei ihrer Arbeitnehmer/innenveranlagung und erhalten bares Geld vom Staat zurück.

Einige Tipps für Familien

- **Kinderfreibetrag bei Beantragung durch beide Partner**
Profitieren Sie als Familie vom maximalen Kinderfreibetrag, in dem Sie und Ihr Partner beide den Kinderfreibetrag von je EUR 132,- jährlich beantragen. Wenn nur einer von Ihnen den Freibetrag geltend macht, beträgt dieser EUR 220,- (siehe Formular L 1k).
- **Lebens- und Pensionsversicherung für die ganze Familie**
Sie haben eine Lebensversicherung (Lebensversicherung auf Ableben, Rentenversicherung mit einer auf Lebensdauer zahlbaren Rente oder Kapitalversicherung auf Er- und Ableben, wenn der Versicherungsvertrag vor dem 1. Juni 1996 abgeschlossen wurde) für sich und Ihren/Ihre Partner/in abgeschlossen und bereits eine Pensionsversicherung für Ihre Kinder. Diese Kosten sind als Beiträge zu Personenversicherungen als Sonderausgaben abzugsfähig. Auch Beiträge zu privaten Kranken- oder Unfallversicherungen, die Sie für Ihre Familie bezahlen, können Sie als Sonderausgaben** geltend machen. Beantragung im Zuge der Arbeitnehmer/innenveranlagung.

* Statistik Austria, Stand 2009

** Sonderausgaben reichen von Personenversicherungen über Wohnraumschaffung und -sanierung bis zur freiwilligen Weiterversicherung. Können auch abgesetzt werden, wenn sie für den Partner oder Kinder geleistet wurden. Unter Topf-Sonderausgaben versteht man Sonderausgaben mit Höchstgrenze. Dazu gehören freiwillige Personenversicherungen, Wohnraumschaffung, Wohnraumsanierung. Für Topf-Sonderausgaben gilt ein gemeinsamer Höchstbetrag von EUR 2.920,- ohne Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag bzw. EUR 5.840,- mit Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag. Details siehe Steuerbuch 2012.



Berücksichtigung des Unterhaltsabsetzbetrags: siehe Formular L 1k



- **Holen Sie sich bares Geld zurück: Negativsteuer**

Wer kein Einkommen bezieht, hat trotzdem Anspruch auf Steuerabsetzbeträge wie den Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag. So kommen Sie zu Ihrer Steuergutschrift: Am besten führen Sie Ihre Arbeitnehmer/innenveranlagung auf www.finanzonline.at durch oder sie geben das ausgefüllte Formular L1 bei Ihrem zuständigen Finanzamt ab. Bei einem Kind zahlt das Finanzamt bis zu EUR 494,- als Negativsteuer aus (bei geringem Einkommen auch mehr).

- **Kinderbetreuungskosten aufgeteilt**

Absetzen können die Kosten für die Kinderbetreuung folgende Personen: Derjenige, der die Familienbeihilfe beantragt hat, dessen Partner/in sowie der unterhaltsverpflichtete Elternteil. Jede dieser Personen kann die von ihr getragenen Kosten für die Kinderbetreuung als außergewöhnliche Belastung bis zur Höhe von maximal EUR 2.300,- pro Kind absetzen (Nachweis!).

Steuerbeispiele
*für Familien**



	brutto pM	netto pM
Florian	2.200,-	1.513,75
Johanna	500,-	424,65

... Familien-Jahresnettoeinkommen*
ohne Familien-Steuer Vorteile 27.587,16

Familien-Steuer Vorteile für Familie Koch
Alleinverdienerabsetzbetrag mit 1 Kind
Kinderbetreuungskosten
Kinderfreibetrag

Jährlicher Steuer Vorteil 1.291,38

... ergibt:
Tatsächliches Familien-Jahresnettoeink. 28.878,54

* inkl. Weihnachts- und Urlaubsgeld

Steuerbeispiel 1

Ehepaar mit 1 Kleinkind Johanna Koch · Florian Koch Tochter: Anna Koch (3 J.)

Passen Sie dieses Beispiel an Ihre individuelle Situation an! Link zum vorausgefüllten Rechner: www.bmf.gv.at/familie1

Vor drei Jahren kam Johannas und Florians Tochter Anna zur Welt. Seit Anfang 2011 übt Johanna wieder ihren Beruf als Friseurin aus, allerdings nur als Teilzeitkraft für 15 Stunden pro Woche. Florian arbeitet im Lebensmittelgroßhandel und kommt für den Großteil des Familieneinkommens auf. Die Familie wohnt in Wien. Während beide Elternteile in der Arbeit sind, kommt Florians Mutter und kümmert sich um Anna. Florians Mutter lebt in einem Nachbarbezirk. Johanna und Florian haben vereinbart, Florians Mutter für die Betreuungszeit zu bezahlen. Florians Mutter hat dafür im Jahr 2010 die gesetzlich vorgeschriebene Ausbildung zur pädagogisch qualifizierten Person gemacht und sie stellt für die Betreuungsleistung eine Rechnung aus. Deshalb kann Florian diese Betreuungskosten im Rahmen der Arbeitnehmer/innenveranlagung absetzen.

Einkommen Florian: EUR 2.200,- brutto/Monat

Einkommen Johanna: EUR 500,- brutto/Monat

Kosten Großmutter: EUR 140,-/Monat

Erläuterung:

Florian kann die Betreuungskosten für Tochter Anna in Höhe von insgesamt EUR 1.680,- ($12,- \times 140,-$) für die Großmutter als Kinderbetreuungskosten geltend machen. Zusätzlich profitiert er vom Alleinverdienerabsetzbetrag mit einem Kind in Höhe von EUR 494,-. Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht ihm zu, weil das steuerpflichtige Einkommen von Johanna 2011 (ohne Sonderzahlungen) die Summe von EUR 6.000,- nicht übersteigt. Bei Florian wirkt zusätzlich der

Kinderfreibetrag von EUR 220,- steuermindernd. Da Johanna keine weiteren Einkünfte bezieht, erhält sie aufgrund ihres niedrigen Einkommens eine Negativsteuer von EUR 104,-.

Anmerkung: Die Großmutter muss die Einnahmen für die Kinderbetreuung in ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen.



	brutto pM	netto pM
Lena	0,-	0,-
Gerhard	3.200,-	1.998,91

... Familien-Jahresnettoeinkommen*
ohne Familien-Steuer Vorteile 29.013,18

Familien-Steuer Vorteile für Familie Schneider
Alleinverdienerabsetzbetrag mit 2 Kindern
Kinderbetreuungskosten
Außergew. Belastungen ohne SB
Pauschale für Behinderung
Kinderfreibeträge für 2 Kinder

Jährlicher Steuervorteil 2.395,46

... ergibt:
Tatsächliches Familien-Jahresnettoeink. 31.408,64

* inkl. Weihnachts- und Urlaubsgeld

Steuerbeispiel 2

Lebensgemeinschaft mit 2 Kindern Gerhard Schneider · Lena Müller Söhne: Thomas (7 J.) · Anton (2 J.)

Gerhard Schneider arbeitet in einem Pharmakonzern. Seine Lebensgefährtin Lena Müller ist seit der Geburt des zweiten Sohns zu Hause und kümmert sich um die beiden gemeinsamen Kinder Thomas und Anton. Sie bezog 2011 keine Einkünfte.

Thomas besucht eine Integrationsklasse einer öffentlichen Volksschule, denn er kam mit einer starken Sehschwäche, die einer 25%igen Behinderung entspricht, zur Welt. In regelmäßigen Abständen braucht er eine Spezialbrille, die für ihn auch im Jahr 2011 zum Preis von EUR 1.200,- angefertigt wurde. Thomas fühlt sich in der Integrationsklasse sehr wohl. Die Eltern haben daher entschieden, auch die

Nachmittagsbetreuung der Schule zu nutzen und dafür die Kosten von EUR 190,- (inkl. Verpflegung) im Jahr 2011 zu übernehmen.

Um von bestehenden Steuererleichterungen bestmöglich zu profitieren, wird Gerhard auch heuer die Arbeitnehmer/innenveranlagung 2011 via FinanzOnline auf www.finanzonline.at durchführen.

Einkommen Gerhard: EUR 3.200,- brutto/Monat
Kosten Nachmittagsbetreuung Volksschule: EUR 190,-/Monat
Kosten Brille: EUR 1.200,-

Erläuterung:

Gerhard kann die Nachmittagsbetreuung von Thomas in voller Höhe (insgesamt EUR 2.280,-) als Kinderbetreuungskosten absetzen. Da Thomas durch seine Sehschwäche zu 25 % behindert ist und Gerhard für die Brille keinen Kostenersatz erhalten hat, kann Gerhard die gesamten Kosten der Spezialbrille in Höhe von EUR 1.200,- als außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt absetzen. Zusätzlich erhält er eine Pauschale für die Behinderung seines Sohnes in Höhe von EUR 75,-.

Außerdem steht Gerhard der Alleinverdienerabsetzbetrag mit zwei Kindern in Höhe von EUR 669,- zu, da seine Partnerin keine Einkünfte bezieht. Steuerermindernd wirken auch die Kinderfreibeträge in Höhe von insgesamt EUR 440,- für seine beiden Kinder.

Passen Sie dieses Beispiel an Ihre individuelle Situation an! Link zum vorausgefüllten Rechner: www.bmf.gv.at/familie2



	brutto pM	netto pM
Sonja	2.800,-	1.812,82
Stefan	3.200,-	1.998,91

... Familien-Jahresnettoeinkommen*
ohne Familien-Steuer Vorteile 55.169,66

- Familien-Steuer Vorteile für Familie Zimmermann
- Kinderbetreuungskosten Kerstin
 - Kinderbetreuungskosten Konrad
 - Außer gew. Belastungen mit SB
 - Außer gew. Belastungen ohne SB
 - Geteilte Kinder-FB für 4 Kinder (Sonja)
 - Geteilte Kinder-FB für 4 Kinder (Stefan)

Jährlicher Steuervorteil 3.802,54

... ergibt:
Tatsächliches Familien-Jahresnettoeink. 58.972,20

* inkl. Weihnachts- und Urlaubsgeld

Ehepaar mit 4 Kindern

Sonja Zimmermann · Stefan Zimmermann

Kinder: Karin (19 J.) · Klaudia (16 J.) · Kerstin (9 J.) · Konrad (5 J.)

Sonja und Stefan Zimmermann arbeiten beide Vollzeit in einem mittelgroßen Computerunternehmen in der Nähe ihrer Heimatgemeinde. Tochter Karin ist mit ihren 19 Jahren bereits im zweiten Studienjahr und studiert in der nächstgrößeren Landeshauptstadt 90 km entfernt. Für das von ihr gewählte Studium gab es keine nähere Ausbildungsmöglichkeit. Die Töchter Klaudia und Kerstin gehen beide noch zur Schule. Konrad, der 5-jährige Sohn, ist bis Mittag im Kindergarten.

Um die Familie vor allem bei der Kinderbetreuung zu unterstützen, wohnt Barbara, ein Au-Pair-Mädchen mit einer Ausbildung zur pädagogisch qualifizierten Person ganzjährig bei den Zimmermanns. Ihre Ausbildung hat Barbara bereits vor ihrem Arbeitsantritt im Jahr 2010 absolviert. Sie erhält das übliche „Taschengeld“ von EUR 374,-/Monat und lebt dafür gratis bei der Familie.

Bei Klaudia und Kerstin wurde 2011 eine Fehlstellung der Zähne festgestellt. Beide Mädchen brauchten deshalb eine Zahnsperre, die jeweils EUR 2.500,- bzw. EUR 1.200,-

kostete. Für Karin wurden 2011 Kontaktlinsen zum Preis von EUR 300,- angefertigt.

Sonja und Stefan Zimmermann sind froh, dass sie viele dieser Kosten im Rahmen der Arbeitnehmer/innenveranlagung geltend machen können. Beide führen die Arbeitnehmer/innenveranlagung jährlich via FinanzOnline durch, wobei sich Sonja und Stefan darauf geeinigt haben, dass Stefan alle steuerlichen Begünstigungen, die die Kinder betreffen, absetzt, da er diese auch bezahlt. Aufgrund seines höheren Einkommens wirken sich die Begünstigungen bei ihm außerdem besser aus. Die Kinderfreibeträge teilen sich beide Partner.

Einkommen Sonja: EUR 2.800,-/Monat

Einkommen Stefan: EUR 3.200,-/Monat

Kosten Au-pair-Mädchen: EUR 374,-/Monat
(Auszahlung 15-mal)

Kosten Zahnsperre Klaudia: EUR 2.500,-

Kosten Zahnsperre Kerstin: EUR 1.200,-

Kosten Kontaktlinsen Karin: EUR 300,-

Erläuterung:

Für Kerstin und Konrad kann Stefan Zimmermann Kinderbetreuungskosten von jeweils EUR 2.300,- in Anspruch nehmen. Damit sind die Kosten für das Au-pair-Mädchen zwar nicht in voller Höhe (EUR 374,- x 15 = EUR 5.610,-), aber mit einem Betrag von EUR 4.600,- (= EUR 2.300,- x 2) absetzbar. Die Zahnsperren für Klaudia und Kerstin sowie die Kontaktlinsen für Karin sind als außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt in voller Höhe in der Arbeitnehmer/

innenveranlagung anzusetzen, weil keine Kostenersätze bezogen wurden. Für das auswärtige Studium von Karin erhält Stefan einen Pauschbetrag in Höhe von EUR 110,- für zwölf Monate als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt (in Summe EUR 1.320,-). Für ihre vier Kinder teilen sich Sonja und Stefan die Kinderfreibeträge, die somit in der Höhe von jeweils EUR 528,- in den Arbeitnehmer/innenveranlagungen angesetzt werden.



	brutto pM	netto pM
Lisa	2.800,-	1.812,82
... Familien-Jahresnettoeinkommen* ohne Familien-Steuvorteile		26.156,48
<u>Familien-Steuvorteile für Lisa Turner</u>		
Kinderbetreuungskosten Nora		
Alleinerzieherabsetzbetrag mit 1 Kind		
Kinderfreibetrag für 1 Kind		
Jährlicher Steuervorteil		1.538,08
... ergibt:		
Tatsächliches Familien-Jahresnettoeink.		27.694,56

* inkl. Weihnachts- und Urlaubsgeld

Alleinerzieherin mit 1 Volksschulkind

Lisa Turner · Tochter: Nora (8 J.)

Lisa Turner lebt mit ihrer achtjährigen Tochter Nora in Wien. Als Alleinerzieherin muss sie ihren Beruf als Chefsekretärin Vollzeit ausüben und teilweise auch Überstunden übernehmen. Im Jahr 2011 blieb Nora daher am Nachmittag im Hort der Volksschule. Außerdem besuchte Nora einmal pro Woche eine Musikschule, um dort klassische Gitarre zu lernen (auch hier erfolgte der Unterricht durch pädagogisch qualifizierte Lehrer).

Für die lange Zeit der Sommerferien, in denen sich Lisa nicht durchgängig Urlaub nehmen kann, haben Lisa und Nora im Jahr 2011 gemeinsam folgende Lösung gefunden: Nora nahm eine Woche an einem Tenniskurs teil, wo sich pädagogisch qualifizierte Betreuer um die Kinder kümmern. Außerdem finanzierte Lisa ihrer Tochter einen zweiwöchigen Englischkurs in Wien, bei dem die Kinder ganz-tägig von einer qualifizierten Lehrerin betreut wurden.

Noras Vater kommt seinen Unterhaltszahlungen regelmäßig nach. Den Kinderfreibetrag machen sowohl Noras Mutter als auch ihr Vater geltend.

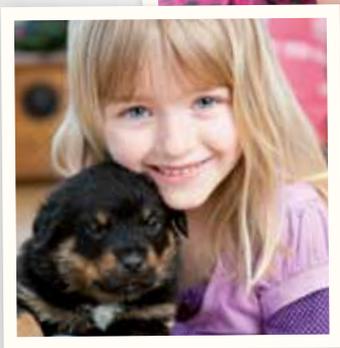
Obwohl Lisa aufgrund ihrer Situation sehr hohe Kosten für die Kinderbetreuung aufwenden muss, ist sie zufrieden, ihr Leben eigenständig und unabhängig finanzieren zu können. Die steuerlichen Begünstigungen, die sie im Zuge der Arbeitnehmer/innenveranlagung geltend machen kann, unterstützen sie dabei.

Einkommen Lisa: EUR 2.800,-/Monat
Kosten Hort Volksschule: EUR 180,-/Monat
Kosten Musikschule: EUR 750,-/Jahr
Kosten Tenniscamp: EUR 175,-
Kosten Englischkurs: EUR 575,-

Erläuterung:

Lisa kann die Kosten für Musikschule, Tenniscamp und Englischkurs in Höhe von insgesamt EUR 1.500,- (EUR 750,- Musikschule, EUR 175,- Tenniscamp, EUR 575,- Englischkurs) als Kinderbetreuungskosten geltend machen. Da ihr als Kinderbetreuungskosten maximal EUR 2.300,- zustehen, kann sie weitere EUR 800,- für die Nachmittagsbetreuung im Hort geltend machen. Die restlichen Kosten der Hortbetreuung in Höhe von EUR 1.360,- (12 x EUR 180,- = EUR 2.160,- abzgl. EUR 800,- = EUR 1.360,-) könnte Lisa als

außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt geltend machen, da sie als Alleinerzieherin einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen muss. Allerdings übersteigt ihr Selbstbehalt die außergewöhnlichen Belastungen, deshalb führen diese restlichen Hortkosten zu keiner Steuererleichterung. Lisa erhält für ihre Tochter den Alleinerzieherabsetzbetrag mit einem Kind in Höhe von EUR 494,-. Den Kinderfreibetrag teilt sie sich mit Lisas unterhaltspflichtigem Vater. Somit steht ihr ein Kinderfreibetrag von EUR 132,- zu.



	brutto pM	netto pM
Bernadette	3.300,-	2.045,44
Ludwig	2.600,-	1.719,77

... Familien-Jahresnettoeinkommen*
ohne Familien-Steuervorteile 54.455,52

Familien-Steuervorteile für Familie Schmied

Kinderbetreuungskosten Laura
Kinderfreibetrag Laura
Außergew. Belastungen mit SB
Unterhaltsabsetzbetrag für 2 Kinder
Geteilte Kinderfreibeträge für 2 Kinder

Jährlicher Steuervorteil 2.543,66

... ergibt:
Tatsächliches Familien-Jahresnettoeink. 56.999,18

* inkl. Weihnachts- und Urlaubsgeld

Steuerbeispiel 5

Ehepaar mit 1 Volksschulkind und 2 Kindern aus erster Ehe

Bernadette Schmied · Ludwig Schmied
Kinder: Laura (6 J.) · Lukas (15 J.) · Martin (12 J.)

Bernadette und Ludwig Schmied haben eine gemeinsame Tochter, die sechsjährige Laura. Ludwig Schmied hat bereits zwei Kinder aus erster Ehe, die bei der Mutter Brigitte leben und ebenfalls noch schulpflichtig sind.

Bernadette arbeitete 2011 Vollzeit in einem Großhandelsunternehmen. Ludwig hat seine Stunden in einem Beratungsunternehmen reduziert und arbeitet nach Möglichkeit nur noch 30 Stunden in der Woche, um mehr Zeit mit seinen Kindern verbringen zu können. Da Laura sehr gerne in die Schule geht und alle ihre Freundinnen am Nachmittag in der Schule bleiben, besuchte sie 2011 regelmäßig den Hort.

Abgesehen davon, dass Ludwig für die beiden Söhne regelmäßig Unterhalt zahlt, übernahm er im Jahr 2011 auch die Kosten für die Zahnsperre von Martin und die Brillen der beiden. Ludwig hat daher mit seiner Exfrau Brigitte vereinbart, dass er alle absetzbaren Kosten im Zusammen-

hang mit den Kindern im Rahmen seiner Arbeitnehmer/innenveranlagung geltend macht. Den Kinderfreibetrag teilt er sich mit seiner Exfrau. Mit seiner jetzigen Ehefrau Bernadette hat er gemeinsam entschieden, dass die Kosten für die Nachmittagsbetreuung von Laura im Rahmen von Bernadettes Arbeitnehmer/innenveranlagung geltend gemacht werden, da sich die Kinderbetreuungskosten aufgrund ihres höheren Einkommens besser auswirken. Den Kinderfreibetrag für Laura nehmen beide Partner in Anspruch. Beide führen die Arbeitnehmer/innenveranlagung mit FinanzOnline durch, da sie sich dadurch Zeit ersparen und das Geld schneller auf dem Konto ist.

Einkommen Ludwig: EUR 2.600,-/Monat
Einkommen Bernadette: EUR 3.300,-/Monat
Kosten Nachmittagsbetreuung Laura: EUR 190,-/Monat
Kosten Zahnsperre Martin: EUR 2.500,-
Kosten Brillen: EUR 800,-

Erläuterung:

Bei der Arbeitnehmer/innenveranlagung kann Bernadette Schmied die Kinderbetreuungskosten von Laura in Höhe von EUR 2.280,- geltend machen. Außerdem beantragt sie den Kinderfreibetrag von EUR 132,-.

Ludwig Schmied kann die Kosten für die Zahnsperre und die Brillen seiner Söhne aus erster Ehe (insgesamt EUR 3.300,-) komplett als außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt geltend machen, da er keine Kostenersätze bezogen hat. Für

seine Unterhaltsleistungen erhält er den Unterhaltsabsetzbetrag. Außerdem erhält er den Kinderfreibetrag für Lukas und Martin, den er sich mit seiner ersten Frau teilt sowie den Kinderfreibetrag für Laura (3 x EUR 132,-).

Passen Sie dieses Beispiel an Ihre individuelle Situation an! Link zum vorausgefüllten Rechner: www.bmf.gv.at/familie5



Weitere
Familienleistungen



Unterstützung von vielen Seiten!

Noch mehr familienbezogene Leistungen

Neben den steuerlichen Entlastungen für Familien durch das Bundesministerium für Finanzen gibt es noch eine Vielfalt anderer familienbezogener Leistungen. Das Spektrum reicht von direkten Geldleistungen über Steuererleichterungen bis hin zu Sachleistungen für Familien. Etwa 50 familienbezogene Leistungen kommen direkt vom Bund! Auf den folgenden Seiten finden Sie eine Aufstellung der **österreichweit** verfügbaren familienbezogenen Leistungen.

Wir haben ein Verzeichnis* erstellt, in dem sich auch die wichtigsten familienbezogenen Leistungen der Bundesländer finden. Auf der Website www.bmf.gv.at/familie können Sie nachlesen, in welcher Form auch die Bundesländer wesentlich zur Familienförderung beitragen.



Eine umfassende Übersicht über die wichtigsten familienbezogenen Leistungen **in Ihrem Bundesland*** finden Sie online unter

www.bmf.gv.at/familie

* redaktionell ausgewählt, Grundlage: Auskunft der jeweiligen Landesregierung



Informationen zu
allen Leistungen
www.bmf.gv.at

Alle familienbezogenen Leistungen des Bundes im Überblick

Das **Bundesministerium für Finanzen** bietet folgende Leistungen an:

Kinderabsetzbetrag

Jeder Steuerpflichtige, der Familienbeihilfe bezieht, hat auch Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag. Wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt und ist nicht gesondert zu beantragen. Auszahlung durch das Finanzamt – auch bei keiner oder nur geringer Steuerzahlung.

Alleinverdienerabsetzbetrag und Kinderzuschläge

Der Alleinverdienerabsetzbetrag beträgt pro Jahr (mit einem Kind) EUR 494,-, mit zwei Kindern EUR 669,-, mit drei Kindern EUR 889,- und für jedes weitere Kind erhöht sich dieser Betrag um EUR 220,-. Kann nach Ablauf eines Kalenderjahrs im Zuge der Arbeitnehmer/innenveranlagung bzw. einer Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden oder man bereits während des Jahres bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigen lassen.

Alleinerzieherabsetzbetrag und Kinderzuschläge

Der Alleinerzieherabsetzbetrag beträgt pro Jahr (mit einem Kind) EUR 494,-, mit zwei Kindern EUR 669,-, mit drei Kindern EUR 889,- und für jedes weitere Kind erhöht sich dieser Betrag um EUR 220,-. Kann nach Ablauf eines Kalenderjahrs im Zuge der Arbeitnehmer/innenveranlagung bzw. einer Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden oder man bereits während des Jahres bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigen lassen.



Auf www.finanzonline.at

finden Sie weitere notwendige Informationen und auch die FinanzOnline-Hotline hilft Ihnen unter 0810 221100 von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr österreichweit zum Ortstarif gerne weiter.



Unterhaltsabsetzbetrag

Anspruch auf einen monatlichen Unterhaltsabsetzbetrag haben alle, die für ein Kind, das nicht im selben Haushalt wohnt, Unterhalt zahlen. Für das erste Kind EUR 29,20, für das zweite EUR 43,80 und für das dritte und jedes weitere Kind EUR 58,40. Für dieses Kind/diese Kinder darf vom Steuerpflichtigen keine Familienbeihilfe bezogen werden.

Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt

Bei außergewöhnlichen Belastungen wie auswärtige Berufsausbildung von Kindern, Behinderungen ab 25 %, Unterhaltsleistungen an nicht haushaltszugehörige Kinder im Ausland und Kinderbetreuungskosten wird KEIN Selbstbehalt gerechnet.

Sonderausgabenerhöhungsbetrag

Familien mit mindestens drei Kindern können den Sonderausgabenerhöhungsbetrag in Anspruch nehmen. Für Alleinverdiener bzw. Alleinerzieher wird der Betrag nochmals erhöht.

Kinderfreibetrag

Wird für ein Kind gewährt, das sich ständig im Inland, in einem EU- oder EWR-Mitgliedsland oder der Schweiz aufhält. Der Kinderfreibetrag beträgt EUR 220,- und kann von jener Person im Rahmen der Arbeitnehmer/innenveranlagung beantragt werden, die auch die Familienbeihilfe bezieht. Beantragen beide Elternteile den Kinderfreibetrag, beträgt dieser pro Person EUR 132,-.

Absetzbarkeit Kinderbetreuung

Kosten für die Kinderbetreuung für Kinder bis zum 10. Lebensjahr können von steuerpflichtigen Eltern in der Höhe von maximal EUR 2.300,- pro Kalenderjahr und Kind abgesetzt werden.

Zuschuss des Arbeitgebers zu den Kinderbetreuungskosten

Wenn der Arbeitgeber einen Zuschuss zur Kinderbetreuung zahlt, so ist dieser Zuschuss bis zu einer Höhe von EUR 500,- pro Kalenderjahr sozialabgaben- und lohnsteuerfrei. Erforderlich ist eine schriftliche Erklärung (Formular L 35).



Weitere Informationen finden Sie im Steuerbuch. Dieses erhalten Sie bei jedem Finanzamt bzw. als Gratisbestellung auf www.bmf.gv.at unter „Publikationen“.



Informationen zu
allen Leistungen
www.bmwfj.gv.at

Kosten für auswärtige Berufsausbildung

Die Kosten für auswärtige Berufsausbildung eines Kinds können bei der Arbeitnehmer/innenveranlagung als außergewöhnliche Belastung mit einem Pauschalbetrag von EUR 110,- monatlich berücksichtigt werden.

Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG

Ausbau Kinderbetreuungsangebot und frühe sprachliche Förderung.

Das **Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend** bietet folgende Leistungen an:

Familienbeihilfe

Unabhängig von ihrem Einkommen oder ihrer Beschäftigung haben Eltern in Österreich Anspruch auf Familienbeihilfe bis zu der Volljährigkeit des Kindes bzw. bis max. 26 Jahre. Nach Alter gestaffelt. Zuständiges Ressort ist das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend. Auszahlung pro Kind durch das Finanzamt.

Mehrkindzuschlag zur Familienbeihilfe

Können Eltern mit 3 oder mehr Kindern beantragen. Monatlich EUR 20,- für das dritte und jedes weitere Kind. Der Antrag wird an das Wohnsitzfinanzamt gestellt.

Kinderbetreuungsgeld

Aus fünf Varianten können Eltern in Österreich seit 1. Jänner 2010 wählen. Der Bezug des Kinderbetreuungsgelds ist unabhängig von einer vor der Geburt ausgeübten Tätigkeit. Die Finanzierung erfolgt durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend. Auszahlung über den zuständigen Krankenversicherungsträger.

Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld

(früher: Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld)

Einkommensschwache Familien können zusätzlich zum Kinderbetreuungsgeld eine Beihilfe beantragen (EUR 6,06 pro Tag, ca. EUR 181,- pro Monat). Wird beim zuständigen Krankenversicherungsträger beantragt.

Schulbücher

Die Finanzierung der kostenlosen Schulbuchaktion (ohne Selbstbehalt) für alle Schüler/innen in Österreich erfolgt durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend.

Schülerfreifahrten

Schüler/innen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Anspruch auf Familienbeihilfe haben, können eine Schülerfreifahrt beantragen. Eigenanteil EUR 19,60 pro Schuljahr. Anträge gibt es in den Schulen (Bestätigung). Vorlage beim zuständigen Verkehrsbetrieb. Finanzierung durch das BMWFJ.

Lehrlingsfreifahrten

Lehrlinge, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Anspruch auf Familienbeihilfe haben, können eine Lehrlingsfreifahrt beantragen. Eigenanteil EUR 19,60 pro Lehrjahr. Finanzierung durch das BMWFJ.

Schulfahrt- und Lehrlingsfahrtbeihilfen

Kann beantragt werden, wenn mindestens 2 km des Schulwegs nicht im Rahmen einer Schüler/innen- oder Lehrlingsfreifahrt zurückgelegt werden können. Der Antrag wird beim zuständigen Finanzamt gestellt. Auszahlung gemeinsam mit der Familienbeihilfe möglich.

Förderung Familienberatungsstellen

Es gibt über 390 Familienberatungsstellen von diversen Trägerorganisationen in Österreich. Sie alle werden aus dem Budget des BMWFJ gefördert. Informationen finden Sie auch unter **www.familienberatung.gv.at**.

Elternbildung

Eine Initiative des BMWFJ zur Information und Unterstützung von Eltern in Österreich. Angebot an Seminaren, Vorträgen und Informationstagen, die vom BMWFJ finanziell gestützt werden.

Eltern- und Kindbegleitung

Das BMWFJ fördert Vereine, die bei einer Scheidung oder Trennung therapeutische und pädagogische Kindergruppen bzw. Einzelarbeit und Paarbegleitung etc. anbieten.



Eine umfassende Übersicht über die wichtigsten familienbezogenen Leistungen in Ihrem Bundesland* finden Sie online unter www.bmf.gv.at/familie



* redaktionell ausgewählt, Grundlage: Auskunft der jeweiligen Landesregierung

Mediation

Wenn mit dem/der Partner/in bei Scheidung/Trennung keine Einigung erzielt wird, kann eine vom BMWFJ unterstützte Familienmediation in Anspruch genommen werden.

Infos: Ilse Graf, post@II2.bmwfj.gv.at

Familienhospizkarenz Härteausgleich

Bei Begleitung schwer erkrankter Kinder (Familienhospizkarenz) wird zur Vermeidung besonderer Härtefälle auf Antrag ein Zuschuss gewährt.

Familien Härteausgleich

Um in Notsituationen zu helfen (unverschuldete finanzielle Notsituation durch Krankheit, Behinderung, Todesfall etc.) wird vom BMWFJ eine finanzielle Überbrückungshilfe geleistet. Voraussetzung: Bezug von Familienbeihilfe und die österreichische bzw. EU-Staatsbürgerschaft.

Telefon: 01 71100 oder 0800 240262 (gebührenfrei)

Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG

(halbtägige kostenlose und verpflichtende frühe Förderung)

Das **Bundesministerium für Gesundheit** bietet folgende Leistungen an:

Wochengeld

Für alle unselbstständig erwerbstätigen Frauen in Österreich wird acht Wochen vor und nach der Geburt das Wochengeld ausbezahlt. Die Höhe entspricht dem Durchschnittseinkommen der letzten drei Monate vor Beginn der Schutzfrist. Zuständiges Ministerium ist das Bundesministerium für Gesundheit. Ausgezahlt wird das Wochengeld vom Krankenversicherungsträger.



Mutter-Kind-Pass

Zur gesundheitlichen Vorsorge für Schwangere und Kleinkinder beinhaltet das Mutter-Kind-Pass-Programm alle vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen während der Schwangerschaft und bis zum 5. Lebensjahr des Kindes. Bei Inanspruchnahme von Vertragsärztinnen/Vertragsärzten sind diese Untersuchungen kostenlos.

Kosten Betriebshilfe/Wochengeld Selbstständige

Selbstständig erwerbstätige Frauen haben bei Schwangerschaft/Geburt Anspruch auf eine Betriebshilfe. Die Kosten dafür übernimmt der Krankenversicherungsträger aus dem Budget des BMG. Wird keine Betriebshilfe gewährt, kann ein Wochengeld in Höhe von EUR 26,26 pro Tag beantragt werden.

Krankenversicherungsbeitrag KBG

Bezieher/innen von Kinderbetreuungsgeld sind krankenversichert. Kein gesonderter Antrag notwendig.

Beiträge zur Schülerunfallversicherung

Die Versicherung umfasst alle Unfälle, die sich im Zusammenhang der Schulausbildung ereignen.

Beitrag zur In-vitro-Fertilisation

Der IVF-Fonds bietet Paaren eine finanzielle Unterstützung bei medizinisch unterstützter Fortpflanzung. Eine Initiative des BMG.

Das **Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur** bietet folgende Leistungen an:

Finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen

Sozial benachteiligte Familien können eine finanzielle Unterstützung für die Teilnahme ihres Kindes an mehrtägigen Schulveranstaltungen beantragen.



Eine umfassende Übersicht über die wichtigsten familienbezogenen Leistungen in Ihrem Bundesland* finden Sie online unter www.bmf.gv.at/familie



* redaktionell ausgewählt, Grundlage: Auskunft der jeweiligen Landesregierung



Informationen zu
allen Leistungen
www.bmwf.gv.at

Schülerbeihilfe

Darunter versteht man Schulbeihilfe, Heim- und Fahrtkostenbeihilfe sowie besondere Schulbeihilfe. Für sozial bedürftige Familien bzw. auf Sonderantrag für Studierende. Auszahlende Stelle ist das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur.

Außerordentliche Unterstützung

Es werden auch weitere außerordentliche Leistungen angeboten.

Das **Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung** bietet folgende Leistungen an:

Studienbeihilfe

Für sozial bedürftige Studenten, die noch kein Studium oder eine gleichwertige Ausbildung absolviert haben, einen günstigen Studienerfolg nachweisen können und ihr Studium vor dem 30. Lebensjahr begonnen haben. Die Höhe der Beihilfe ist einkommensabhängig. Die zuständige Stelle ist das Ministerium für Wissenschaft und Forschung.

Studienabschlussstipendium

Studierende, die während des Studiums berufstätig waren oder ihre Kinder betreuten und ihr Studienziel fast erreicht haben, können für die Abschlussphase ein vom Europäischen Sozialfonds mitfinanziertes Studienabschlussstipendium erhalten.

Studienunterstützungen

Sozial bedürftige Studenten mit günstigem Studienerfolg können eine Studienbeihilfe beantragen. Bis zu EUR 8.148,- pro Jahr werden in zwölf Monatsraten ausbezahlt. Infos auch unter **www.stipendium.at**

Fahrtkosten (bei Studienbeihilfe)

Wer Studienbeihilfe bezieht, kann zusätzlich auch eine Unterstützung bei den Fahrtkosten beantragen. Infos auch unter **www.stipendium.at**

 Auf www.finanzonline.at

finden Sie weitere notwendige Informationen und auch die FinanzOnline-Hotline hilft Ihnen unter 0810 221100 von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr österreichweit zum Ortstarif gerne weiter.

Europäischer Sozialfonds (ESF) – Kinderbetreuungskosten-Zuschuss

Studierende in der Studienabschlussphase, die sozial förderungswürdig sind und Kinder zu betreuen haben, können einen Zuschuss zu den Kosten der Kinderbetreuung beantragen. Diese Förderung wird vom Europäischen Sozialfonds mitfinanziert. Infos auch unter www.bmukk.gv.at

Das **Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz** bietet folgende Leistungen an:

Pensionsbeiträge aufgrund eines Wahl- oder Pflegekinds (FLAF-Anteil)

Werden vom BMASK finanziert.

Pensionsbeiträge für Kindererziehungszeiten (FLAF-Anteil)

Die Anrechnung der Kindererziehungszeiten für die Pensionsbeiträge werden vom BMASK finanziert.

Pensionsbeiträge für Pflegepersonen von behinderten Kindern gem. § 18a ASVG

Informationen zu Pensionsbeiträgen für Pflegepersonen finden Sie auch auf der Website des BMF.

Betriebliche Mitarbeitervorsorge

Die Pensionsvorsorge in Österreich beruht auf dem 3-Säulen-Modell. Neben der staatlichen Pensionsvorsorge gibt es noch die betriebliche und die private Altersvorsorge. Das BMASK unterstützt die betriebliche Mitarbeitervorsorge.

Familienzuschläge zu personenbezogenen Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung

Wer Arbeitslosengeld bezieht und für Kinder Unterhalt zahlt, die Anspruch auf Familienbeihilfe haben, bekommt den Familienzuschlag. Auch mit volljährigen Kindern, die Familienbeihilfe wegen einer Ausbildung oder Behinderung beziehen, hat man Anspruch auf den Familienzuschlag.

Informationen zu
allen Leistungen
www.bmask.gv.at



Informationen zu
allen Leistungen
www.justiz.gv.at

Das **Bundesministerium für Justiz** bietet folgende Leistungen:

Unterhaltsvorschüsse

Kommt ein Elternteil seinen Verpflichtungen zur Zahlung nicht nach, dient der Unterhaltsvorschuss (Alimentationsbevorschussung) der Sicherstellung des Unterhalts von Kindern. Der Unterhaltsvorschuss wird vom Staat auf Antrag gewährt. Er ist von jenem Elternteil, der zur Vertretung des Kinds befugt ist, im Namen des Kinds einzubringen.

Prozessbegleitung

Falls Sie oder Ihr Kind durch eine Straftat verletzt worden sind, bietet das BMJ eine juristische Prozessbegleitung an.

Eine umfassende Übersicht über die wichtigsten familienbezogenen Leistungen **in Ihrem Bundesland*** finden Sie online unter

www.bmf.gv.at/familie







Checkliste

Hier noch zur Kontrolle die wichtigsten Punkte:

- BIC und IBAN:** Anstatt Ihrer Kontonummer geben Sie BIC und IBAN an (siehe Bankomatkarte oder Kontoauszug).
- Alleinverdienerabsetzbetrag beantragen!**
- Alleinerzieherabsetzbetrag beantragen!**
- Kinderfreibetrag geltend machen (L 1k) – Sozialversicherungsnummer des Kinds angeben!**
- Kinderbetreuungskosten steuerlich absetzen!**
- Versicherungsprämien sind als Topf-Sonderausgaben abzugsfähig! (Gilt nur für Personenversicherungen.)**
- Zahnspangen, Brillen etc. steuermindernd geltend machen!**
- Bei Behinderung besondere Steuererleichterungen nutzen!**
- Unterhaltsabsetzbetrag geltend machen!**
- Bei Fragen:**
Bürgerservice des Finanzministeriums: 0810 001228 (Mo. – Fr. von 08.00 – 17.00 Uhr)
- Vorab Steuerersparnis ausrechnen:** www.bmf.gv.at/familie
- Einfach und schneller:** Ihre Arbeitnehmer/innenveranlagung online ausfüllen und abgeben auf www.finanzonline.at
- Alle Infos im Web auf www.bmf.gv.at**

Stichwortverzeichnis

Absetzbetrag	12
Alleinerzieher/innen	23
Alleinerzieherabsetzbetrag	35
Alleinverdiener/innen	23
Alleinverdienerabsetzbetrag	33
Altenpflege	27
Arbeitgeberzuschuss für Kinderbetreuung	14
Arbeitnehmer/innenveranlagung	13
Außergewöhnliche Belastungen	27
Behinderung	29
Beleg, Zahlungsbeleg	19
Bürgerservice	11
Einkommensteuer	11
Fahrtkosten	62
Familienbeihilfe	58
Familienstandsmeldung	36
FinanzOnline	14
Freibetrag	12
Kinderabsetzbetrag	56
Kinderbetreuungsgeld	58
Kinderbetreuungskosten	18
Kinderfreibetrag	16
Kuraufenthalt	26
Lehrling	59
Lohnsteuer	11
Mehrkindzuschlag	23
Negativsteuer	40
Pflegegeld	31
Schulgeld	30
Selbstbehalt	36
Sonderausgaben	39
Topf-Sonderausgaben	22
Unterhalt	37
Unterhaltsabsetzbetrag	37
Wochengeld	60





BMF

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

